



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Zusammenfassung Jugendstrafrecht vom FS12

(zusammengefasst wurden Folien, Vorlesung und Buch von Aebersold)

Einführung: Prinzipien und Grundlagen

Geltungsbereich Jugendstrafgesetz: = Sonderstrafrecht

Früher: ab 7 Jahren

Heute: ab 10 Jahre bis 18 Jahre (vgl. Unten bei Altersgrenze)

Artikel 1 und 3

Mögliche Sanktionen:

- **Strafen** (22ff.)
 - o Verweis
 - o Persönliche Leistung (Arbeit, Kursbesuch)
 - o Busse (keine Taggeldstrafen!)
 - o Freiheitsentzug (bis 1 Jahr als Höchststrafe, selten 4 Jahre bei Schwerstverbrechen)
- **(Schutz-)Massnahmen** (im Vordergrund): Gefährdungssituation durch erzieherisches Defizit oder Fehlentwicklung (12 ff.)
 - o Ambulante Erziehungsmassnahmen:
 - Aufsicht
 - Persönliche Betreuung (vgl. Beistandschaft aus dem Zivilrecht)
 - o Unterbringung (im ZGB: Obhutsentzug): stationäre Massnahmen insbesondere in Erziehungseinrichtungen
 - o Geschlossene Unterbringung: Diese wird vom Gericht angeordnet in Ausnahmefällen, in denen die offene Unterbringung nicht ausreicht.

Es gibt keine Straftatbestände!

Strafbefreiungen: 21

- Erwachsenenstrafrecht:
 - o Geringfügigkeit 21 I b
 - o Wiedergutmachung 21 I c
 - o Betroffenheit durch die Tatfolgen 21 I d
- Gefährdung einer Schutzmassnahme 21 I a
- Erfolgte Bestrafung durch die Eltern 21 I e
- Zeitablauf bei einem Delikt und späterem Wohlverhalten 21 I f

Charakter der Sanktionen:

Art. 2: Der Erziehungsgesichtspunkt steht im Vordergrund bei Massnahmen UND Strafen

Vergleich zum Zivilrecht:

Gemeinsamkeiten

Auch hier wird am Kinds- und Jugendschutz angelehnt. Oft werden die Zivilmassnahmen und die Strafmassnahmen in den gleichen Institutionen vollzogen. Es gibt gleichartige Schutzmassnahmen.

Unterschiede:

- Im ZGB gibt es eine Familienorientierung. Hier gibt es eine Täterorientierung. Nur er ist Objekt einer Sanktion.

- Vom ZGB sind v.a. Mädchen betroffen. Sie werden nicht verteidigt. Dennoch gibt es eine stärkere Akzeptanz wegen dem Erfolg. (64% Mädchen)
- Im Jugendstrafrecht wird man vertreten. Dennoch wird es weniger akzeptiert wegen Strafregistereintrag, Kränkung der Handlung und wegen den Massnahmen bis 22 Jahre. (82% Männer)

Statistik:

- 78 % männlich
- 68% Schweizer
- 2/3 Schüler und nur 20% im Erwerbsleben (ab 15 Jahren 76.3%)
- Massgebende Gesetze
 - o StGB: 67.2%
 - o Betäubungsmittelgesetz: 30%
 - o SVG: 14%
 - o AuG
- Strafbefreiung in 4% der Fälle (in Wirklichkeit mehr, da bereits das Untersuchungsverfahren eingestellt wird) in 95% der Fälle gibt es eine Strafe.
- Strafen:
 - o 1/2 persönliche Leistungen
 - o 1/4 Verweise und Busse

Besonderheit bei den Strafen: Bedingt ist bei den Freiheitsentzügen die Regel, nicht aber bei persönlichen Leistungen und Bussen!

Zum Jugendstrafgesetz: historisch

2003 trat es als selbständiges Gesetz in Kraft. Früher war es im StGB geregelt
 Neu gibt es auch eine Jugendstrafprozessordnung, was früher kantonal geregelt war.
 Die unterschiedlichen Organisationsmodelle wurden weiterhin zugelassen.

Organisationsmodelle:

- Jugendrichtermodell in der Westschweiz
 Ein Jugendrichter führt die Untersuchung und entscheidet in leichten Fällen selbst. Er ist zudem Vollzugsbehörde.
 Der Richter wird zum Gerichtspräsidenten und beurteilt die eigenen Untersuchungen (problematischer!) Lösung des GG: Der Jugendliche kann den Richter ohne Begründung ablehnen. Hier wird die Rolle des Anklägers nicht besetzt. Es braucht sodann einen Jugendstaatsanwalt.
- Jugendanwaltsmodell in der Deutschschweiz
 Der Jugendanwalt führt die Untersuchung und entscheidet in allen leichten Entscheiden auch in richterlicher Kompetenz.
 Der Jugendanwalt wird zum Kläger vor Gericht Er beantragt die Strafe.

Gemeinsamkeiten: Vermischung der Kompetenzen. Die Untersuchungsbehörde ist in den meisten Fällen auch für den richterlichen Entscheid zuständig und zudem noch Vollzugsbehörde.

Unterschiede: Finden sich nur in den schweren Fällen (FS über 3 Mt und Unterbringungsmassnahmen, hohe Bussen). Diese werden durch das Gericht entschieden.

Beispielfälle:

- Normaler Jugendlicher, leichtes Delikt: = Jugendstreich
Es gibt eine Strafe ohne Massnahme. Für einen Verweis ist ein Diebstahl doch zu schwer. Eine Busse macht keinen Sinn. Die Jugendanwaltschaft entscheidet mittels Strafbefehl. Es gilt das Wohnsitzprinzip-
- Rechtsradikaler Waffenbesitzer: Eine Gefährdungslage ist gegeben. Es gibt eine Fehlentwicklung. Es braucht eine stationäre Behandlung, weil die ambulante Massnahme nicht ausreicht. Eine Strafe würde als Ritterschlag gelten. Es geht zum Jugendstrafgericht.
- Leichter Ladendiebstahl: Bagatelle
Strafbefreiung nach 21 I c mit Verhaltensveränderung. Es gibt kein Verfahren oder eine Einstellung

Prinzipien und Grundlagen:

- **1. Strafrechtliche Ordnung:**
 - o Ein Jugendwohlfahrtsgesetz wurde abgelehnt. Dies würde auch die zivilrechtlichen Schutzmassnahmen und die öffentlich-rechtliche Jugendförderung enthalten.
 - Dem Bund fehlt aber die Kompetenz im öffentlichen Recht.
 - Zudem sollte den Jugendlichen das Bewusstsein gegeben werden, dass es sich um ein ernsthaftes Delikt handelt und die Bedeutung der strafrechtlichen Rechtsgüter verstärken.
 - Bei leichten Delikten bräuchte es eher Tarifsanktionen. Bei den schweren Delikten braucht man Generalprävention.
 - o Nur der Jugendliche ist für sein Verhalten verantwortlich. Die Eltern haften nur bei Deliktbeteiligung ausser bei Strafbefreiung (vgl. 305). Es gäbe noch 219 oder ZGB 333 als milde Kausalhaftung für Personen mit erzieherischer Verantwortung (Sorgfaltspflicht).
- **2. Sonderstrafrecht:** Es gibt eine ausschliessliche Regelung für die Gruppe der 10-18 Jährigen und sodann eine altersmässig beschränkte Tätergruppe (lex specialis). Die Besonderheit bezieht sich auf die Rechtsfolge. Faktisch gibt es Delikte, die nicht von Jugendlichen begangen werden können.
Früher: mehrere Altersgruppen (7-14).
Behandelt: Obergrenze/Untergrenze/gemischte Fälle/Art. 1
- **Sanktionenrecht:** Es enthält keine Straftatbestände und Verbotsmaterien, sondern nur die Sanktionen, welche zur Anwendung gelangen, wenn die Tatbestände des Erwachsenenstrafrechts erfüllt sind.
Die Einsichtsfähigkeit ist nicht massgebend, sondern die Steuerungsfähigkeit.
- **4. Täterorientierung:** (vgl. ZGB, da Familienorientiert) vs. Tatbezogen
Spezialprävention steht im Vordergrund und sodann das Aufzeigen von Grenzen. Die Rückfallgefahr soll verhindert werden.
→ Grenzziehung und Rückfallgefahr

Es geht nicht um Vergeltung welche gleich gross ist wie der Schaden. es geht um eine individuelle Beurteilung nach Strafempfindlichkeit und persönlichen Verhältnissen. (Art. 9). Es wird nicht aus der Tat geschlossen.

Die Straftat bleibt aber unerlässliche Voraussetzung. Das spezialpräventiv Wirksame folgt aber nicht aus dieser Tat und dem Verschulden, sondern aus den persönlichen Verhältnissen, Entwicklungsstand, etc.

Auch hier: Verschulden bleibt wichtig, da Voraussetzung (47). In leichten Fällen wird nicht nach 9 die Persönlichkeit geprüft, sondern nur nach krassen Auffälligkeiten gesucht. Sonst geht man nach Verschuldensprinzip vor d.h. nach der begangenen Straftat.

Nicht alles lässt sich aber Spezialpräventiv begründen (vgl. lange Freiheitsstrafen). (25 II)

→ Kein Reines Täterstrafrecht! Es gibt eine Akzentverschiebung Richtung Person aber mit Verschulden und Schwere des Delikts

- 3. Modelle:

- Wohlfahrtsmodell:
 - Die Entscheidungsträger sind pädagogisch motiviert.
 - Der Jugendliche und seine Bedürfnisse nach erzieherischer Einwirkung sind im Vordergrund und nicht die Straftat und das Verschulden.
 - Ziel ist die Korrektur des Fehlverhaltens durch individualisierte Sanktionen.
 - Typisch: offene und unbestimmte Sanktionen in einem unförmlichen Verfahren
- Justizmodell als Gerichtmodell:
 - Die Entscheidungsträger sind juristisch motiviert.
 - Das straffällige Verhalten mit einer proportionalen Sanktion steht im Vordergrund und sodann gibt es Rücksicht auf Schuldfähigkeit.
 - Das Verfahren ist förmlich mit Verfahrensgarantien.

Beide Modelle sind Idealtypen. Die CH gilt als Extremvorbild für das Wohlfahrtsmodell. Aber:

- Auch bei der Unterbringung kennen wir gerichtliche Beurteilung.
- Auch ohne Richter kennen wir Verfahrensgarantien und förmliche und gerichtliche Verfahren.
- Bei schweren Straftaten werden auch ernsthafte Sanktionen ausgesprochen.

- 5. Erziehungsgedanke:

Aber:

- Es geht aber auch um die Durchsetzung der Rechtsordnung!
- Auch im Jugendstrafrecht gibt es eine Übelszufügung (Ausnahme: Verweis und persönliche Leistung bis 10 Tage ist eine typische

Erziehungsstrafe, da unter 15 Jahren und ohne individuell festgestelltes Verschulden). Für alle anderen gilt das Verschuldensprinzip.

- Man müsste von einer Bestrafung absehen, wenn es keinen Sinn ergibt
- Man müsste auf Jugendschutz und Jugendhilfe setzen.
- Bestrafung an sich ist keine Erziehung! Es braucht Konfliktbearbeitung und Lösung im Sinne einer moralischen Entwicklung.

Art. 2:

- Schutz: Massnahmen zur Entwicklung des Jugendlichen (vgl. Zivilrecht für Kindeschutz)
- Erziehung: umfassender. Bezieht sich auf Strafen und Massnahmen

Als ideologische Rechtfertigung missbraucht? Keine Erzieherische Ausbildung der Anwälte und Richter vorhanden! Auch die Minimalanforderung „Interesse für Belange der Jugend“ wurde fallen gelassen.

Vermerkt: Schutz der Öffentlichkeit (Sicherung bis 25 oder Verwahrung bis 30)

- **6. Mehrspurigkeit:** zweispuriges Sanktionensystem (Strafen und Massnahmen)
 - **Strafen:** häufiger, da mehr leichte Delikte
 - **Massnahmen (10):** zwingend bei gegebenen Voraussetzungen (grösseres Gewicht als bei Erwachsenen)
„**Schutzmassnahmen**“: (ZGB) nicht konsequent angewendet

Dualismus statt Monismus:

Monismus: Entweder eine Strafe oder eine Massnahme (früher)

Dualismus: Eine Massnahme kann neben der Strafe ausgesprochen werden (2 Ausnahmen: Schuldunfähigkeit oder 21 I a)

Vikariieren: Im Vollzug von freiheitsentziehenden Massnahmen wird nur eine von beiden Sanktionen angewendet, also Unterbringungsmassnahme oder wenn undurchführbar die Freiheitsstrafe.

(Ausweichen auf die begrenzte Freiheitsstrafe (1) anstatt Massnahme bis 22 bequeme.

- Eine ambulante Schutzmassnahme und ein Freiheitsentzug: Freiheitsentzug kann aufgeschoben werden. Andernfalls werden beide vollzogen. Vikariieren ist fakultativ.
- Eine Strafe ohne Freiheitsentzug und ambulante Schutzmassnahme: nebeneinander vollzogen (kein vikariieren)

(Übersicht:

- Erwachsene:
 - Vor Revision: Dualistisch vikariierend mit der Ausnahme der Arbeitserziehung (monistisch)
 - Nach Revision: dualistisch vikariierend mit neuer Ausnahme: Verwahrung ist kumulativ
- Jugendliche:
 - Früher: monistisch mit zwei Ausnahmen: Erziehungshilfe mit ambulanter Strafe

- Heute: dualistisch vikariierend zumindest mit dem Freiheitszug:
 - Ausnahmen: 21 I a
 - Schuldunfähigkeit)

- **Dritte Spur:**

Art. 17 JStPO: Mediation: Ziel ist der Ausgleich zwischen Täter und Opfer herzustellen. Strafverfahren werden sistiert oder dann definitiv eingestellt.

- **7. Verhältnismässigkeitsprinzip:**

v.a. Freiheitsrechte! (1 II c und 56 II V und VI und 56a)

Im Bereich der Strafen wird dieses durch das Schuldprinzip ersetzt (Der Täter hätte sich anders verhalten sollen -> Relation zur Straftat und sodann Begrenzung des Eingriffs). Massnahmen haben die Rechtfertigung im überwiegenden öffentlichen Interesse.

- ➔ Drohende oder bestehende Fehlentwicklung, welche neue Straftaten wahrscheinlich macht. Das Ausmass der Gefahr wird in Beziehung gesetzt zur Schwere des Eingriffs = Proportionalität
- ➔ Mehrere Massnahmen geeignet: Subsidiarität
- ➔ Zweckbindung:

Umstritten: Praxis bezog dies auf die Strafe und nicht auf die Gefahr vom Täter. Darum lange abgelehnt! (1 II c von 2007). Man wollte die Möglichkeit haben, trotz leichtem Delikt schwere Massnahmen anzuordnen. Warum? Es gab noch kein zivilrechtliches Instrumentarium und man wollte das Strafrecht für leichte Delikte offen halten. 1978: Revision Kindsrecht. Professionalisierung Vormundschaftsbehörden

Konnexität= Zusammenhang der Tat mit dem erzieherischen Defizit

(nicht massgebend! Aber STGB 59-61,64). Der Jugendliche müsste die Berechtigung der Massnahme einsehen können. Missbrauch Strafrecht: Wird oft verwendet, weil es bis zum 22. Jahr andauert. Ist aber eine Umgehung des ZGB.

- **8. Opportunitätsprinzip:**

Es braucht ein öffentliches Interesse an einem Strafverfahren. Ein Legalitätsprinzip würde dies ausschliessen. (JStG 36 f., 5,6,17, 21). Das Verfahren darf nicht als Selbstzweck durchgeführt werden. Es bräuchte sodann einen zeitlichen Zusammenhang.

- **9. Organisatorische Verselbständigung:**

Getrennte Behörden mit speziell ausgebildetem Personal für Polizei, Strafverfolgung, Persönlichkeitsabklärung und Gerichte bis Vollzug. Früher: mangelhaft

Deutschschweizer: Jugendanwaltschaft mit Fachpersonal für Persönlichkeitsabklärung. Diese werden aber zu Strafbefehlsrichtern und Vollstreckern.

Noch nicht: Jugendstrafgerichte, Jugendpolizeidienste, Trennung im Strafvollzug nach JStPO 28

Die Altersgrenze von 10 Jahren:

Alles darunter wird nicht strafrechtlich verfolgt. Es kann aber die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet werden für eine zivilrechtliche Massnahme wie Obhutsentzug oder Bestandschaft. Sodann wird nach Art. 4 die gesetzliche Vertretung informiert. früher kannte man eine tiefere Grenze, weil das ZGB noch nicht genügend ausgebaut war.

Die Obergrenze von 18 Jahren:

Dies ist in der CH streng geregelt. Einzig im Massnahmenvollzug gibt es leichte Überschneidungen (16 III). (Deutschland kann bei 18-21 Jährigen wählen je nach geistiger Entwicklung. Auch der Europarat empfiehlt Jugendstrafrecht bis 21.)

Gemischte Fälle:

Definition: Im gleichen Strafverfahren werden Delikte beurteilt, die vor oder nach dem 18. Altersjahr begangen wurden. (anwendbares Recht, anwendbares Verfahren) Art. 3

- Recht
 - o Strafen: Strafrecht mit Berücksichtigung von StGB 49 III
 - o Massnahmen: alternativ, je nach Eignung und Erforderlichkeit
 - Alter
 - Persönliche Verhältnisse
 - Schutzinteressen der Öffentlichkeit
 - Möglichkeiten im Vollzug
 - Verfahren: Bezieht sich nach BGer auf alle gemischten Fälle und nicht nur auf Massnahmen!
 - o Jugendverfahren: vor dem Bekanntwerden des Erwachsenendelikts eingeleitet.
 - o Erwachsenenverfahren: Strafverfahren nach Bekanntwerden des Erwachsenendelikts eingeleitet.
- Erfahrungsdefizite gegeben

Die Altersgruppen von Früher:

Die Altersgrenzen von früher haben immer noch Bedeutung.

- Geld- und Freiheitsstrafe sind erst ab 15 möglich -> nur Verweis oder persönliche Leistung (Art. 24 f.)
- Persönliche Leistungen sind bis 15 stark beschränkt (bis 10 Tage) (Art .23)

Art.1:

Bestimmungen, welche auch im Jugendstrafrecht gelten wie Strafzumessung, Massnahmen, Verhältnismässigkeit, Vollzug etc.

Was nicht genannt wird, ist nicht anwendbar!

(JStPO gilt das Prinzip umgekehrt!)

Grundsätzlich sind alle Bestimmungen anwendbar vgl. aber faktische Ausnahmen wie Amtsdelikte etc.

Anwalt im Jugendstrafrecht?

Der Erwachsene soll ernst genommen werden mit Rechten und Unterstützung wie ein Erwachsener.

Jugendstrafgesetz von 2003

Überblick:

Herausnahme aus dem Strafgesetzbuch (2003/2007)

2011: JStPO und sodann Streichung 6-8 und 38 ff.)

Grundsätze und Geltungsbereich:

- Spezialpräventiv ausgerichtetes Sonderrecht: Ersetzen Strafen des BG. Das strafbare Verhalten wird anderswo definiert.
Alle TB anwendbar mit Ausnahme der faktischen Grenzen: Amtsdelikte, Militärdelikte oder StGB 187.
- **Art. 1:** spezialpräventiv ausgerichtetes Sonderrecht
 - o II: Anwendbarkeit des AT abschliessend
 - o III: sinngemässe Anwendung wegen Art. 2 (oft weniger strenge Massstäbe wie Fahrlässigkeit, Notwehrexzess oder Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums)
- **Art. 2:**
 - o Schutz: umfassende Fürsorge für Entwicklung und Entfaltung
 - Abwehr von Gefahren
 - Korrektur von Fehlentwicklungen
 - Schaffen von günstigen Entwicklungsbedingungen

Vgl. ZGB

- o Erziehung: Strafen UND Schutzmassnahmen
Strafen: Trotz Schuldgrundsätzen erzieherische Wirkung (Warn- und Denkwort)
- Erwachsenenstrafrecht ist tatvergeltend (Ausgleich). Hier: Anlass, um sich mit dem Täter zu befassen für günstige Entwicklung. Die Straftat ist nur symptomatisch. Art und Schwere der Tat orientieren sich sodann auch nach den Bedürfnissen des Jugendlichen.
- **Art. 3/4:** Altersgrenzen
 - o Untergrenze: 10 Jahre (früher: kein genügendes Zivilrecht und Vorbehalte ggü. Vormundschaftsbehörden ohne Fachkompetenz)

Kinderrechtausschuss: mind. 12 Jahre
 - o Gemischte Fälle
 - **Art 5/9:** Strafuntersuchung (Verfahrensbestimmungen!!!)
 - o Vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen: Sollen die UHaft ersetzen wegen JStPO 27 I. Ersatzmassnahmen sind insb. Art. 9
Wann: absehbar, dass stationäre Massnahme nötig
 - o Persönliche Verhältnisse:
2 II wird konkretisiert
Zu beachten bleibt Persönlichkeitsrecht (unzumutbare Einmischung, Kapazitäten), darum nur in schweren Fällen (Schwere Straftaten, Schutzmassnahmen). Die Beobachtung wird auf die Strafe nagerechnet (JstPO 29).
Begutachtung: soziales Umfeld, psychische Erkrankung, Minderbegabung, Sucht, Sexualdelikte

Schutzmassnahmen und Strafen: Allgemeine Voraussetzungen

Unterteilt in:

- Allgemeine Voraussetzungen:
- Schutzmassnahmen
- Strafen

Schutzmassnahmen (10):

- Dualismus: i.d.R. neben einer Strafe angeordnet. Die Unterbringung naht nach JStG 32 den Vorrang, doch kann man später wieder auf die Strafe zurückkommen.
Ausnahme vom Dualismus. Es wird nur eine Schutzmassnahme angeordnet:
 - o Schuldunfähigkeit
 - o Die Strafe würde den Erfolg der Schutzmassnahme gefährden
- Ausrichtung an Bedürfnissen und nach den Möglichkeiten, nicht aber am Verschulden.
- Verhältnismässigkeit:
 - o Proportionalität: Schwere der Massnahme im Verhältnis zur sonst drohenden Gefahr
 - o Subsidiarität: leichteste Massnahme
- Wohnsitzprinzip: Finanzen und Generalprävention (Art. 7 oder Strafe)

= finale Prinzip (Bedürfnis an erzieherischer Beeinflussung) und nicht kausales Prinzip (Anknüpfen am negativ bewerteten Zusatzd).

Strafen (11):

- Verschuldensprinzip (vgl. StGB 47/48/19)
 - o Einsichtsfähigkeit
 - o Steuerungsfähigkeit
- 19 II gilt auch hier: verminderte Schuldfähigkeit

Jugendliche sind stärker beeinflussbar.

Überhaupt schuldfähig? Noch nicht voll Steuerungsfähig, etwa ab 14, umstritten 12-13 (entschärft, da eh nur Erziehungsstrafen)

Probleme:

- o Unbestimmtes Verschulden
- o Spezialprävention als unbestimmtes Kriterium
- o Beliebigkeit des Strafenkataloges:
 - 14 Strafen
 - Mit Art 33. sogar 32 (Verbinden mit Geldbussen, vollbedingt und teilbedingt)
 - unter Kombination von Strafen mit Massnahmen 384
- o Individualisierung vs. Gleichbehandlung: Gefahr der Rechtsungleichheit
 - Kantone
 - Instanzen
 - Keine eingehende Abklärung der persönlichen Verhältnisse

Beispiel im Buch: Richter mit diversen Ergebnissen. Warum?

- Persönlichkeit und Strafempfindlichkeit gut erfasst
- Kriminalpolitische Überzeugungen
- Unsachlich: Abkürzen Verfahren, Einsprache vorbeugen, Verlassen auf unsorgfältigem Bericht

Die Schutzmassnahmen(Art. 12-20)

Voraussetzungen

- Art. 10: allgemeine Voraussetzungen
- Persönliche Probleme vorhanden, die eine weitere Delinquenz erwarten lässt
 - o Defizitäre Erziehungssituation
 - o Psychische Fehlentwicklung
 - o Eingeschliffenes Fehlverhalten
 - o Sucht
 - o Gefährdung Dritter
 - o Etc.
- Subsidiär zur Strafe: Probleme mit Strafe nicht behebbar

Grundsatz: Neben der Strafe erteilt. Ausnahme: Nur Schutzmassnahme

Merkmale:

- Zeitlich nicht festgelegt. Die Dauer richtet sich nach dem Zweck. Gesamtdauer von 4 Jahren denkbar bis 22. Jahre
- Inhaltlich offen

Unterteilung:

- o **Ambulant:**
 - Aufsicht
 - Persönliche Betreuung
 - Ambulante Behandlung
- o **Stationär**
 - Offene Unterbringung
 - Geschlossene Unterbringung
 - Vorsorgliche Unterbringung zu Beobachtung oder Begutachtung

Aufsicht:

- Norm: 12
- Art: Ambulante Schutzmassnahme
- Was: Beratung und Begleitung
- Wann: überforderte, aber an sich fähige und kooperationsbereite Eltern (keine passive Überwachung)
- Weisungen: an die Eltern möglich, es sind aber keine Sanktionen vorgesehen (stärkere Massnahme)
Bsp.: Freizeitgestaltung, Therapie, Ausbildung, etc.
- Kompetenzen:
 - o Die elterliche Sorge bleibt bestehen.
 - o Geht an eine Person oder eine Stelle (Sozialdienst, Familienberatung etc.). Diese muss fachlich ausreichend qualifiziert sein.
- Vormundschaft: Es soll keine Kompetenzkonflikte geben.
Kritik: Mehr Zeit und mehr Fachkompetenz
- Zustimmung ab Mündigkeit; Kritikpunkte:
 - o Widerspruch zum Erwachsenenrecht
 - o Widerruf von Einwilligungen

- Entlassung aus der Unterbringung: Keine bedingte Entlassung mehr denkbar und sodann wird hier die stationäre durch eine ambulante ersetzt (18). Eine Nachbetreuung ist nicht sichergestellt.

Wichtig: Nur Anordnung der Schutzmassnahme, nicht auch Weiterführung

- Beispiel: Familienbegleitung
Zumeist erfolgt diese vom Schreibtisch aus. Auch denkbar ist aber eine Begleitung, die am Familiengeschehen teilnimmt. Diese kann auch im Rahmen einer persönlichen Betreuung angeordnet werden.

Persönliche Betreuung:

- Norm: 13
- Art: Ambulante Schutzmassnahme
- Wann:
 - Aufsicht ist nicht ausreichend (Subsidiarität)
 - Erzieherische Mangelsituation mit Gefährdung, welche die Eltern nicht beheben können.
 - Intensivere Betreuung
 - Ungenügende Kooperationsbereitschaft der Eltern
- Weisungen: nicht vorgesehen, aber in Praxis teils angeordnet. Sanktionen ergeben sich aus Art .18.
- Kompetenzen:
 - Nur eine Person, nicht auch eine Stelle
 - Betreut werden Eltern und Jugendliche.
 - Die elterliche Sorge kann beschränkt werden!
 - Generell: Zusammenarbeit der Eltern mit der Person nötig
 - Formell
 - Der Jugendliche bleibt handlungsfähig oder je nach Massnahmen beschränkt handlungsunfähig.
- Vormundschaft: Eine persönliche Betreuung ist nicht denkbar.
- Einwilligung: dieselbe Kritik wie oben
- Beispiel: PIC als Perspektive-Integration- Coaching
 - 3.5 Mt. 24h Betreuung durch Netzwerkarbeit
 - 1 Jahr: Kontrollphase mit einzelnen Kontakten

Auch: teilstationäre Tagesstruktur: Bleibt zuhause Wohnen, kommt aber am Tag ins Heim.

Ambulante Behandlung:

- Norm: 14
- Art: ambulante Schutzmassnahme
- Wann: allgemeine Umschreibungen von pathologischen Defiziten oder Fehlentwicklungen (nicht nur erzieherische Mangelsituation)
 - Psychische Störung: Terminologie der Kinderpsychiatrie mit Klassifikationssystem
 - Abhängigkeit: Suchtstoffe oder andere Weise
- Was: Weit gefasst! Jede notwendige und Erfolg versprechende Behandlung wie auch Operation, Psychotherapie (evtl. Patientenrechte?)
- Begutachtung (9 III): medizinisch oder psychologisch

Hier regelmässig angebracht, aber auch in Form eines Berichts oder Kurzgutachtens

- Kombination: Vielfach mit einer Erziehungsmassnahme kombiniert zur motivierenden und begleitenden Hilfe
12/13/15 oder 18
- Überwachung der Behandlung: Art. 17
Findet die Therapie statt? Verspricht sie Erfolg? Meldepflichten bei Abbruch
- Vormundschaft: kein Hinderungsgrund
- Beispiel: Multisystemische Therapie
Intensive Behandlung innerhalb des normalen häuslichen Umfeldes mit Einbezug von Familie, Schule etc.

Offene Unterbringung:

- Norm: 15 I
- Art: stationäre Schutzmassnahme
- Wann:
 - o Ultima ratio: Auseinandersetzung mit Schwierigkeiten wirkt nachhaltiger innerhalb der vertrauten Umgebung
 - o Beispiele:
 - Überforderte Eltern
 - Gefährdung des Kindes
 - Laufende neue Probleme wegen gestörtem Sozialverhalten
 - Ausweich und Fortlauf- Symptomatik
 - Distanz zu einer Subkultur
 - Gefährdung Dritter
- Kompetenzen:
 - o Privatperson: am ehesten in Bauernhöfen (time out) oder kleinen Ersatzfamilien, Behindertenheim, Lehrlingsheim, Schulschiff
 - o Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen
Die Heime unterstehen nicht der Strafjustiz (auch zivilrechtlich!)

Geschlossene Unterbringung:

- Norm: 15 II
- Art: Stationäre Schutzmassnahme
- Wann: abschliessend als ultima ratio
 - o Persönlicher Schutz oder Behandlung psychischer Störung unumgänglich
 - o Schutz Dritter
- Begutachtung: 15 III immer notwendig
- Zuständigkeit: Das Jugendgericht muss anordnen (JStPO 34)
In Notsituationen (wiederholte Flucht) gibt es eine vorsorgliche Unterbringung ohne Begutachtung. Wegen Art. 5 kann auch die Vollzugsbehörde einweisen. Die Zustimmung des Gerichts ist einzuholen.
- Kein Vollzug in Gefängnissen möglich selbst bei einer Fremdgefährlichkeit

Vollzug bei der Unterbringung nach Art. 16

- I: persönlicher Verkehr wegen der elterlichen Sorge, beschränkt durch ZGB 274 II (Kindeswohl)
- II: Disziplinarstrafen bei Verletzung der Hausordnung
Form: Isolation/ Arrest bis zu 7 Tagen mit Rechtsmittel

Disziplinarische Versetzung: In eine strenger geführte Einrichtung überwiesen. Die maximale Frist sollte auch hier gelten. Kommt er aus der offenen gilt gerichtliche Zuständigkeit (18)

- III: Einrichtung für junge Erwachsene: StGB 61 ab 17. Altersjahr v.a. sinnvoll bei besseren Therapie- oder Ausbildungsmöglichkeiten. Fragwürdig: disziplinarischer Charakter, hoffnungslose Fälle abschieben
Zuständigkeit: Vollziehende Behörde
StGB 74: Menschenwürde im Vollzug

Art. 17 JStGB: Aufgaben der Vollzugsbehörde

- Überwachung der Durchführung
- Unterricht und Ausbildung
- Weisungen ggü der beauftragten Institution
- Jährlicher Entscheid über Weiterführung

Art. 18 JStGB: Änderung der Massnahme

Änderung der Verhältnisse:

- Positive oder negative Entwicklung
- Therapie ungenügend oder undurchführbar
- Besseres Behandlungsangebot

Nicht: Umplatzierung in gleichartige Einrichtung

Zuständigkeit:

- Härtere Massnahme: urteilende richterliche Behörde
- Leichtere Massnahme oder Modifizierung durch Weisungen: vollziehende Behörde

(ersetzt die frühere bedingte Entlassung aus der Massnahme)

Art 19 JStGB: Beendigung der Massnahme

Prüfung von Amtes wegen durch die Vollzugsbehörde mindestens jährlich mit rechtlichem Gehör mittels beschwerdefähigem Entscheid

Warum:

- Erfolg: Zweckerreichung
- Misserfolg: keine Wirkungen: Behandlungsverweigerung, Unzugänglichkeit, Änderung der Massnahme sinnlos
Folge: 32 III prüfen eines Freiheitsentzugs
Oft Unterbringung nur voll angerechnet, wenn geschlossen, je nach Intensität des Freiheitsentzugs
- Höchstdauer: 22. Altersjahr
(ab 25 Jahren eine Festigung der Persönlichkeitsentwicklung;
Generalprävention) Die effektive Dauer hängt weniger von Delikt und Gefährdung ab, sondern vom Verlauf im Vollzug und dem erzielten Erfolg.

Art. 20 JStGB: Zusammenarbeit mit den zivilrechtlichen Behörden

Neu finden sich präzise Kooperationsregeln. Der Inhalt wurde dem ZGB angeglichen.
I:

Zivilrechtliche Massnahmen müssen den Vorrang haben, wenn eine Intervention aus anderen Gründen erforderlich ist v.a. wenn eine strafrechtliche Massnahme unverhältnismässig ist wegen einer Bagatelle ohne Wiederholungsgefahr. Weitere Anwendungsfälle: Antragsdelikt, keine Beweise, nicht strafmündig.

II:

- Für Geschwister ohne Straftaten
- Entziehung der elterlichen Sorge eingeleitet
- Zivilrechtliche Massnahme läuft

Nicht sinnvoll bei schweren Delikten und Karriere über 18 Jahre hinaus.\$

III:

kein genereller Datenaustausch, sondern nur Doppelspurigkeiten vermeiden.

Früher: Konkurrenzdenken und Zuständigkeitsgerangel

Die Strafen: Art. 21-35

Anwendung in der Praxis

Sie können heute neben den Schutzmassnahmen angeordnet werden. Zugeschnitten sind sie aber auf normale Jugendkriminalität und werden daher eher allein erlassen. Sie werden im Strafbefehlsverfahren erlassen und nur die hohen Strafen oder Einsprache zum Strafbefehl vor Jugendstrafgericht.

Voraussetzung: Schuld (persönliche Vorwerfbarkeit der Tat)

Das Verschulden gilt als Obergrenze für die Strafzumessung (Vorleben, pers. Verhältnisse)

Aber: Gleichbehandlung, Akzeptanz und Glaubwürdigkeit, positive Generalprävention -> Relation zu den Straftaten
Bei einem schweren Delikt reicht ein Verweis nicht.

→ Kein reines Täterstrafrecht

Strafbefreiung: Art 21

Zwingende Bestimmungen (Neu), aber mit Ermessensspielraum

Oft wird aber bereits das Untersuchungsverfahren eingestellt (nicht Verharmlosung!).

- Gefährdung einer Massnahme
 - Früheren Verfahren zu Massnahme verurteilt: Erste Erfolge erzielt, die man nicht abbrechen sollte.
 - Gleiche Verfahren zu Massnahme verurteilt: negative Reaktion des Jugendlichen zu erwarten z.B. bei einer einschneidenden Massnahme wegen eines leichten Delikts (stationäre Suchtbehandlung)
 - Sabotage der Unterbringung? Der Jugendliche rechnet mit einer frühzeitigen Entlassung wegen FS. GG ist aber nur von einer Anwendung zugunsten des Jugendlichen ausgegangen. Lösung wäre eher, dass die Zeit nicht an Strafe anzurechnen ist.
- Bagatellfälle: geringe Schuld und geringe Tatfolgen v.a. Opportunitätsprinzip
- Wiedergutmachung: Konflikt zwischen Täter und Opfer wird privat gelöst
 - Schaden durch eigene Leistung beheben
 - Besondere Anstrengung, um das begangene Unrecht auszugleichen
 - Strafe dürfte nur ein Verweis sein mit geringem Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten

Die Tat wird aufgearbeitet. Entscheidend ist nicht der Wert der Rückleistung. Es braucht ein angemessenes Verhältnis zwischen Schwere der Tat und Art der Leistung.

Interesse der Öffentlichkeit:

- Generalprävention
- Gewaltprophylaxe
- Kriminalpolitische Zielsetzung beachten
- Eigene Betroffenheit:
 - Eigene Verletzung
 - Nahe stehende Person verloren
- Bereits erfolgte Bestrafung: Aufzeigen von Grenzen, Auseinandersetzung mit dem Verhalten mit Lehren, Einsicht
Nur bei leichten Delikten, da kein öffentliches Interesse mehr

- Zeitablauf: Anhaltspunkte aus den Verjährungsfristen (2/3 der Verjährungsfrist, oder Alter, Schwere des Delikts etc.)
Das Verhalten seit der Tat müsste auf innere Umkehr schliessen lassen.
- Mediation nach JStPO 17

Einfacher Verweis: 22 I

- Inhalt: Tadel als förmliche Missbilligung, aber als eigenständige Strafe! Es hat den symbolischen Charakter einer Greze.
- Voraussetzungen:
 - o Günstige Legalprognose: Jugendliche spricht auf eine Warnstrafe an.
 - o Aber: Schuldprinzip (nur leichte Straftaten und i.d.R. nur erste Verurteilung)

Verweis mit Probezeit (und Weisungen): 22 II

- Dauer: 6 Mt.-2 Jahre
- Verletzung:
 - o Eine mit Strafe bedrohte Tat
 - o Missachtung von Weisungen
- Folge: neue Strafe (Aufschub des Entscheids), nicht auch neue Massnahme
- Problem: ne bis in idem. Es wird nicht nur der Vollzug aufgeschoben. Man sollte es nicht als Aufschub betrachten sondern als Absehen von einer härteren Strafe.
- Nutzen: Warnfunktion wird konkreter und die präventive Wirkung wird verstärkt. Ein weiteres Verhalten wird beobachtet.

Persönliche Leistung nach 23 I: Arbeitsleistung

- Zugunsten:
 - o Soziale Einrichtungen: Caritas Bergbauern, Wanderwege
 - o Werken im öffentlichen Interesse: Spital, Stadtgärtnerei
 - o Hilfsbedürftige Personen: Behinderten- oder Altershilfe, evtl. Personen aus dem individuellen Umfeld
 - o Geschädigter mit Zustimmung: Wiedergutmachung im engeren Sinne
 - o Nicht: weitere Privatpersonen oder gewinnorientierte Unternehmen
- Zweck: pädagogisch sinnvoll wegen aktivem Einsatz, nicht aber nur als sinnlose Beschäftigung/Schikane
- Zustimmung: nicht erforderlich (Kritik: Zwangsarbeitsverbote, aber faktische Akzeptanz immer gegeben)

2008: 46% aller Urteile

Persönliche Leistung: Kurse o.ä.

- Offene Veranstaltungen wie Verkehrsunterricht oder Gesundheitskurse, Suchtpräventionskurse
- Gezielte Täterprogramme

Beispiele: Anti-Aggressivitäts-Trainings; Gruppenworkshops wegen einem destruktiven Gruppenprozess

Fazit zur persönlichen Leistung:

Massnahmenähnlicher Charakter! Das Strafmass kann hier nur teilweise nach Verschulden gerichtet sein (keine halben Kurse). Man kann nur zusätzlich Bussen vergeben.

Dauer der persönlichen Leistung:

Maximal 10 Tage/3 Monate

Dauer einer Einheit: 4h bei Erwachsenen (gewisse Kantone machen 8h)

Vollzug der persönlichen Leistung bei Nichtleistung:

- Ermahnung
- Danach:
 - o Unter 15: unmittelbare Aufsicht bei der Arbeitsleistung
 - o Über 15: Ersatzstrafen
 - Busse
 - Busse oder Freiheitsentzug
- Bedingter Vollzug: 35
Ist hier nicht als Regel vorgeschrieben. Eine tiefere Strafe, die tatsächlich geleistet wird, ist pädagogisch sinnvoller.

Busse: Art. 24

- Höhe: maximal 2000 Fr., dafür aus eigenen Mitteln (Erstreckung, Ratenzahlung, Herabsetzung, auf Gesuch in Arbeitsstrafe umgewandelt)
- Ab wann: 15 wegen Arbeitsrecht
- Bedingter Vollzug der Busse möglich
- Vollstreckung bei Nichtleistung: Etwa 70 Fr. entsprechen einem Tag Freiheitsentzug, je nach Verschulden
- StGB 69 bis 73: Verwendung zugunsten des Geschädigten, wenn der Schaden nicht ganz abgedeckt ist.

Regulärer Freiheitsentzug: Art. 25

- Maximaldauer: 1 Jahr
- Kritik: potentiell schädlich, teuer
Fehlende Kriterien für die Bemessung der Dauer (ausser Verschulden)
- Anwendungsbereich:
 - o 15 Jahre
 - o Verbrechen oder Vergehen: StGB 10 mindestens Geldstrafe

Freiheitsentzug bis zu 4 Jahren: Art. 25 (qualifizierter Freiheitsentzug)

- Maximaldauer: 4 Jahre
- Anwendungsbereich:
 - o 16 Jahre
 - o Aufzählung der Schwerverbrechen
 - Generell unterstellte Tatbestände: Verbrechen bei Erwachsenen nicht unter drei Jahren: abschliessend genannt
 - ➔ 111
 - ➔ 112
 - ➔ Raub mit Lebensgefahr, schwerer KV oder grausamer Behandlung nach 140 Ziffer 4

- Geiselnahme mit grausamer Drohung nach 185 2
- Sexuelle Nötigung mit grausamem Vorgehen nach 189 III
- Vergewaltigung mit grausamem Vorgehen nach 190 III
- Brandstiftung verbunden mit Lebensgefahr nach 221 II
- Völkermord nach 264
- Qualifizierter politisches Landesverrat nach 266 2
- Skrupellosigkeit bei sKV, bandenmässiger oder gefährlicher Raub und qualifizierte Freiheitsberaubung und Entführung
Es bedeutet das gleiche wie bei Mord, wo der Wortlaut früher gleich hiess. Entsprechend muss sich die Skrupellosigkeit aus den Merkmalen der Tat ergeben. Die drei Beispiele für Skrupellosigkeit sind nicht abschliessend (Habgier, Heimtücke)
 - Beweggrund
 - Zweck
 - Art der Ausführung
 - Andere: Habgier, Rache, Heimtücke

Annahme: gleich wie Mord

- Folge: Der erhöhte Strafrahmen ist zwingend, ausser es gibt Milderungsgründe nach StGB 48 oder eine verminderte Zurechnungsfähigkeit nach 19 II.
- Kritik: Totschlag, Drogenhandel etc. sind nicht aufgenommen. Während die Verwahrung zu weit umschreiben ist (Vermögensdelikte!), ist es hier zu eng. Denkbar wäre eine Limite von 10 Jahren Höchststrafe als Grenze.
Und: Nicht nur Erziehungsstrafrecht, sondern auch Generalprävention

Sehr lange Freiheitsstrafen werden in der Regel mit stationären Schutzmassnahmen kombiniert wegen den offensichtlichen Erziehungsbedürfnissen. Die Massnahme hat den Vorrang. Bei Erfolg wird der FS nicht vollzogen (32.)

Vikariierend

Vollzug der kürzeren Freiheitsentzüge: 26 und 27

- **Umwandlung** in eine persönliche Leistung bei Strafen bis zu 3 Monaten:
Widerspruch: Bereits die urteilende Behörde hätte es als milderes Mittel anordnen müssen, ausser es wäre ungenügend oder nicht vollziehbar
Fazit: Nur in Ausnahmen bei grundlegender Änderung der Verhältnisse oder der Einstellung.
- **Halbgefängenschaft:** bis zu einem Jahr
Nur in der Nacht und am Wochenende und nicht zwingend Gefängnischarakter
Diese ist die Regel! Sie wird von Amtes wegen geprüft.
- **Tageweiser Vollzug:** Raten an Wochenenden oder Ferientagen
Wird von Amtes wegen geprüft
Bis 1 Mt. denkbar
- **Klare Gründe gegen letzen beiden: Fluchtgefahr, Deliktsgefahr, fehlende Tagesstruktur, ungenügende Selbstdisziplin**
- **Electronic Monitoring:** Elektrische Fussfessel als Hausarrest
Für die Erwachsenen in 7 Kantonen vorgesehen. BL hat dies nun auch im JStGB eingesetzt, es hätte keine Abbrüche oder Rückfälle gegeben. Es zeigten sich positive Nebeneffekte.

Vollzug der längeren Freiheitsentzüge: 27 II bis V

Es bedarf hier neuer, spezieller Einrichtungen! Es bräuchte dafür 4-6 Einrichtungen im Rahmen von Strafvollzugskonkordaten mit qualifiziertem, therapeutischem Personal. Es soll Erwerbstätigkeit, Schule und Bildung möglich werden. Von der Ausstattung her sind sie wie geschlossene Heime.

- Ostschweiz: integriert in Uitikon ZH
- Zentral- und Nordwestschweiz: Arxhof BL mit Problemen bei Finanzierung
- 2 Westschweiz
 - o Waadt: männlich
 - o Neuenburg: weiblich
- Sonderlösung im Tessin

Die Frist für die Erstellung der Einrichtungen läuft 2016 ab. Die Kantone müssen bis dahin ihre Aufgabe wahrnehmen. Sonst läuft es wie beim Verbot von Jugendlichen in Strafanstalten, das eigentlich 1974 in Kraft getreten ist. Der Zustand dauert bis heute an.

Vollzug: Trennung von Erwachsenen

Dies ist in Art. 27 II und JStPO 28 festgelegt, sowie in KRK 37c

In der KRK hat die CH noch einen Vorbehalt angebracht. Sie könne die Trennung nicht einhalten.

Weiteres Anliegen: Trennung von Strafe und Massnahme

Vertrauensperson im Vollzug: 27 V

Ab einem Monat wird eine unabhängige Person gestellt. Diese nimmt ihn nicht aus einer fachlichen oder institutionellen Perspektive wahr (Rückenstärkung und Interessenvertretung). Später kann sie zu einer Begleitperson nach 29 III werden, welche die Probezeit begleitet.

Bedingte Entlassung: 28

- o 1/2 der Strafe, mindestens aber 2 Wochen (erweitert, da früher 2/3)
- o Nicht ungünstige Legalprognose (Regelfall)
Früher: günstige Prognose
 - Günstig
 - Zweifelhaft: Es folgt neu auch eine bedingte Entlassung
 - Ungünstig
- o Prüfung von Amtes wegen (auch später, aber auf den frühest möglichen Termin)
- o Anhörung einer Kommission bei langen Freiheitsentzügen wegen Beurteilung der Gefährlichkeit
 - Strafverfolgungsbehörde
 - Vollzugsbehörde
 - Psychiatrie

Es gibt keine persönliche Anhörung (Kritik: Täterbezug)

Modalitäten der bedingten Entlassung: 29

- **Probezeit** wird auferlegt für den Strafreist (mind. 6 Mt.)
- **Weisungen** der Vollzugsbehörde denkbar: Freizeitgestaltung, Drogenabstinenz etc. (nötig, konkret und kontrollierbar) Positive Weisungen eignen sich eher.
- **Begleitperson:** Betreuung während der Probezeit durch professionelle Person, Person aus dem Umfeld oder Vertrauensperson
 - o Verhalten und Entwicklung
 - o Einhaltung der Weisungen

Bewährung und Nichtbewährung: 30 und 31

- **Bewährung:** Endgültige Entlassung
- **Nichtbewährung:**
 - o Verbrechen oder Vergehen
 - o Weisungen missachtet trotz förmlicher Mahnung
UND ist zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird

Widerruf der bedingten Entlassung und eine Rückversetzung zum ganzen oder teilweisen Vollzug der Reststrafe.

Auch nur teilweise Widerruf bei Weisungen

- o Verzicht auf die Rückversetzung; Positive Prognose gegeben
Positive Entwicklung seit dem Rückfall vorhanden wie danach abgeschlossene ambulante Therapie. Die Probezeit könnte verlängert werden.

Zusammentreffen von Sanktionen: 32-34

- Unterbringung vor Freiheitsstrafe = **vikariierendes Prinzip**
 - o Zweckerfüllung: Keine Freiheitsstrafe mehr
 - o Keine Zweckerfüllung: Urteilende Behörde entscheidet
Man kann sodann zwischen Strafe und Massnahme wechseln (dualistisch-vikarierend).
Die Freiheitsbeschränkung der Unterbringung ist anzurechnen.
Es gibt eine unterschiedliche Anrechnungspraxis der Kantone. Nur bei geschlossener Unterbringung wird vollumfänglich angerechnet.
- **Ambulante Massnahme und unbedingter Freiheitsentzug:**
 - o Ambulante Behandlung in Freiheit analog 32 II und III
Vikariieren, echte ambulante Behandlung
 - o Ambulante Behandlung im Strafvollzug oder danach (Kumulation)

Die Behörde wird daher wahrscheinlich die Freiheitsstrafe bedingt oder teilbedingt aussprechen.

- **Strafe ohne Freiheitsentzug und ambulante Schutzmassnahme:**
nebeneinander Vollzogen
- **Nicht geregelt:** Massnahme mit Sanktion des StGB: eher bedingter Strafvollzug oder Anrechnung der Massnahme auf die Erwachsenenstrafe

33: Verbindung von Strafen als Kombinationsbusse

Bsp.: 23 II und 25

Nicht: Arbeitsstrafe, keinen Sinn bei unbedingtem Freiheitsentzug wegen Zielsetzung

- Verschulden ausgleichen
- Zu wenig spürbare Strafe verschärfen

Vollbedingt, teilbedingte oder unbedingte Busse

Im Erwachsenenstrafrecht darf sie höchstens einen Fünftel der Gesamtstrafe ausmachen.

34: Asperationsprinzip

Die Einzelstrafen werden bei mehreren Straftaten nicht einfach kumuliert und zusammengezählt. Man nimmt die schwerste Tat und erhöht die Strafe angemessen. Das Höchstmass einer Strafart darf nicht überschritten werden (vgl. StGB 49 I). Eine Gesamtstrafe darf bei gleichartigen Strafen möglich sein.

Bedingter Vollzug: 35 (Schwachstelle des Gesetzes)

Die Strafe wird festgesetzt, vorerst aber nicht vollzogen. Bei FS ist dies nur bis 30 Monate denkbar. Es gibt eine individuelle Probezeit.

Kritik: zu rudimentär geregelt, ungeprüft übernommen worden, Voraussetzungen nicht umschrieben (bedingte Entlassung nicht überall anwendbar).

- Freiheitsstrafe:
 - o Nicht ungünstige Legalprognose: Grundsätzlich ist davon auszugehen. Erfolglosigkeit einer früheren Bestrafung?
 - o Verbrechen oder Vergehen
 - o Es fehlen Ausschlussgründe! Wohl auch Scheitern einer früheren Bestrafung
 - o Ist bei der Freiheitsstrafe die Regel!
- Andere Strafen: Hier wegen Spezialprävention oft nicht angebracht! Man muss sodann die Strafempfindlichkeit betrachten wegen der voraussichtlichen Wirkung. Es gibt aber keine negativen Auswirkungen der Strafe, die vermieden werden sollen.
Bei Übertretungen ist der bedingte Vollzug fast unvermeidlich, selbst wenn eine neue Übertretung zu erwarten ist.

Teilbedingter Vollzug: (neu durch Revision)

Es wird von Anfang an nur ein Teil als vollziehbar erklärt und der Recht auf Bewährung ausgesetzt

Nachhaltige Warnung für eine Nichtbewährung oder eine Anerkennung für eine Wiedergutmachung, sicher nicht aber Verschulden wie bei den Erwachsenen (erzieherische Überlegungen)

Der vollziehende Teil sollte weniger als die Hälfte sein wegen der bedingten Entlassung, weil sonst der unbedingte besser fährt.

➔ Probezeit und Weisungen sind hier durch richterliche Instanz festzulegen!

Neue Verurteiltenstatistik:

- 77% männlich
- $\frac{3}{4}$ über 15 Jahre
- Nationalität: CH oder Ausländer mit Wohnsitz
- Tätigkeit:
 - o 64% Schule
- Gesetze:
 - o StGB 2/3
 - o betmG: 30%
 - o SVG: 14%
- Sanktionen: 95% Strafen
Leichte Verschiebung von Aufsicht zu persönlicher Betreuung
Unterbringungen v.a. in Erziehungsheimen (240)
Persönliche Leistung in 50% der Fälle
Verweis und Busse je 20%
Statistisch überwiegen leichte Delikte (Diebstähle, Tätlichkeiten,
Betäubungsmittelkonsum)
Es gibt regionale Unterschiede

Fallbearbeitung im Jugendstrafrecht (nicht in Vorlesung)

- Straftat: rechtswidrige Straftat
- Alter
- Grobbeurteilung der persönlichen Voraussetzungen
 - o Eindeutiger Massnahmefall entbindet von Mediation und Strafbefreiungsgründen
 - o Klarer Straffall entbindet von Gutachten, Prüfung einer Schutzmassnahme
- Strafbefreiungsgründe: 21 I b-f
- Mediation: 17
- Persönliche Verhältnisse des Jugendlichen
- Notwendigkeit einer Schutzmassnahme?
- Strafe anhand des Verschuldens evtl. mit Kombinationsbusse
- Vollzugsmodalitäten:
 - o Bedingt oder teilbedingt
 - o Probezeit, Begleitperson, Weisungen
- Verfahrensart
 - o Strafbefehl
 - o Anklageerhebung

Weitere Bestimmungen und Schwachstellen des JStGB

Verjährung: 36 und 37

Kürzere Verjährungsfristen vorhanden für Verfolgungsverjährung (noch nicht beurteilte Straftat) und Vollstreckungsverjährung

Warum:

- Bedürfnis nach Reaktion verringert sich
- Vergeltungsbedürfnisse schwächer
- Beweisführung schwieriger
- Öffentliche Interesse bei Jugendlichen generell geringer
- Spezialpräventiv immer weniger wirksam
- Das Opportunitätsprinzip ist im Jugendstrafrecht stärker

Massgeblich für die Verjährungsfrist ist die abstrakte Strafandrohung (Höchststrafe).

Obergrenze: 5 Jahre

Kritik: Generalprävention bei Schwerstverbrechen und Reaktionen der Bevölkerung

Mediation: Die Verjährung läuft weiter und die Mediation könnte sodann absichtlich verzögert werden.

Sexualdelikte: Verfolgungsverjährung mindestens bis zum Vollendeten 25.

Lebensjahr des Opfers

Jugendgericht urteilt hier über Erwachsene mit jugendstrafrechtlichen Sanktionen

Unverjährbarkeitsinitiative ist wohl nicht anwendbar wegen Philosophie

Theoretische Ausnahme: StGB 101 betreffend Völkermord, Kriegsverbrechen und Terrorismus

Verjährung nach 1. instanzlichem Urteil:

Nicht anwendbar: StGB 97 III

Wenn Jugendliche ein Rechtsmittel ergreifen, können sie die Verjährung damit herbeiführen.

BGer früher: Verfolgungsverjährung ruhe nach dem erstinstanzlichen Urteil

- Missbrauchsmöglichkeiten sind Verfahrensverzögerung und Mediationsverzögerung

Vollstreckungsverjährung:

Wie lange kann die in einem vollstreckbaren Urteil auferlegte Strafe vollstreckt werden? Bsp.: Flucht, Platzmangel, Krankheit

Obergrenze:

- 4 Jahre
- 2 Jahre
- Bis 25 Jahre

StGB 99 II ist anwendbar: Verjährungsfrist verlängert sich gemäss Vollzugsdauer und Probezeit.

Verjährung von Massnahmen:

Keine Verjährung!

Aufhebung nach Zweckerreichung oder dessen Unmöglichkeit, spätestens mit 22. Jahren

Strafregistereintrag: StGB 366 ff./ VOSTRA-V

- Freiheitsentzug nach JStG 25
Bedingt und teilbedingt bereits 1 Tag
- Geschlossene Unterbringung nach JStG 15 II

Milderung: StGB 371 II

Privatpersonen erhalten nur Einblick, wenn sie später auch als Erwachsene verurteilt wurden.

Strafrechtliche Behörden oder Verkehrsämter können aber Auskunft verlangen.

Erweiterungen vorgesehen: ambulante Behandlung (Mord am Hönningerberg), Führungsstab der Armee (Sicherheitsrisiko)

Seine Kritik: Ganz verzichten und nur internes Register für Schuld, Prognose oder Massnahmebedürftigkeit

Entfernen von Einträgen:

10 Jahre nach Strafdauer

Keine Berücksichtigung bei Strafzumessung und bedingter Vollzug

Berücksichtigung bei Begutachtung oder Gefährlichkeit

Übergangsfrist für den Strafvollzug

Für 15 und 27, also für Freiheitsentzug und Unterbringung, müssen die Kantone bis 2016 Vollzugseinrichtungen zur Verfügung stellen können.

Dies gilt nicht für UHaft, welche bereits jetzt eine Trennung benötigt.

Schwachstellen des JStGB:

- Vorstösse beim Parlament:
 - o Anwendung von Erwachsenenstrafrecht
 - o Senkung der Altersgrenze
 - o Erhöhung der Obergrenze von Freiheitsstrafen bis vier Jahren
 - o Verwahrung
 - o Unbedingte Strafe als Regel
 - o Boot camps
- Dennoch ein brauchbares, ausbaufähiges Instrument. Sodann sollte man nichts übereilen. Strafverschärfung würde spezial- und generalpräventiv wenig bringen. Das Bundesamt für Justiz hat eine wissenschaftliche Evaluation in Auftrag gegeben.
- Wichtigste Schwachstellen:
 - o Strafenkatalog U15 verschärfen v.a. persönliche Leistung
GG ist von Massnahmen ausgegangen, nicht aber Kinder mit Wohnsitz im Ausland
 - o Senkung der Altersgrenze auf 14: Heute haben Jugendliche mehr Verantwortung wahrzunehmen. Es entspräche den entwicklungspsychologischen Untersuchungen und den Regelungen in anderen Ländern

- 25 II erweitern: Höchststrafen von 10 oder mehr Jahren
- Obergrenze im Massnahmenvollzug auf 25 Jahre:
- Bedingte Strafe bei Arbeitsleistung wegen Erziehung
- Einverständnis in ambulante Massnahme Abschaffen wegen dem Wegfall der bedingten Entlassung
- Vikariierendes Prinzip problematisch bei der Verbindung von Freiheitsstrafe und Unterbringungsmassnahme: wenn der Jugendliche die Schutzmassnahme verweigert ist er schneller fertig, da die Strafe kürzer ist. Die Schutzmassnahme sollte in solchen Fällen allein ausgesprochen werden
- Aufsicht und Betreuung können nicht klar abgegrenzt werden. Der Ausschluss von Bevormundeten ist unnötig.
- 3 II: Die beiden letzten Fälle sollten nur bei Massnahmen zur Anwendung kommen (Jugendgerichte müssten Erwachsenenstrafrecht anwenden)
- Verfolgungsverjährung bei schweren Verbrechen sind 5 Jahre zu wenig
- Electric monitoring sollte eingeführt werden

Jugendstrafverfahren

Leitideen:

Das materielle Jugendstrafrecht mit Täterbezug und Spezialprävention soll verwirklicht werden → kurze Fristen, ohne Formalien, Verständlichkeit, Gefühl von Fairness

Diskrepanz der Wahrnehmungen

Es gab eine Untersuchung in Deutschland.

- Meinung der Jugendrichter: besondere menschliche Eigenschaften wie Einfühlvermögen, Verständnis für die Nöte der Jugend
88% hielten sich begabt im Umgang mit Jugend
- Jugendliche: Verständnisschwierigkeiten, Verfahrensabläufe wurden nicht erklärt, 64% glauben nicht, dass der Richter über ihr Umfeld informiert ist, 75% glaubten an eine reine Routineangelegenheit
→ Umso wichtiger die rechtsstaatlichen Prinzipien

Modelle:

- **Erziehungsmodell:** Erziehungsdefizite sollen festgestellt und kompensiert werden. Die Sanktion ist ein erzieherischer Eingriff durch pädagogische Fachleute.
Rechtsstaatliche Elemente wie eine Verteidigung sind hier störend wegen den vermeidlich berechtigten Vorwürfen.
Steht bei leichten Delikten im Vordergrund (Strafbefehl)
- **Justizmodell:** Es gibt eine Übelszufügung. Die Strafe als solche ist keine Erziehung, die Auseinandersetzung soll aber erzieherisch verarbeitet werden. Angestrebt wird ein gerechtes Verfahren mit gleichartigen Rechten wie Erwachsene. Der Jugendliche ist ein Rechtssubjekt.
Es gibt ein gerichtliches Verfahren bei schweren Delikten oder einem Einspruch gegen den Strafbefehl

Unklar ist v.a. das **Mittelfeld**. In der CH gibt es das Erziehungsmodell, nach internationalen Standards ist aber das Justizmodell vorzuziehen (Sanktionen mit Eingriffscharakter)

Beide Modelle sind Idealtypen. KRK 40 verlangt beim Justizmodell Sonderregeln. Beim Erziehungsmodell sollen Mindestrechte gewährleistet sein wie Verteidigung und Rechtsmittel.

Prinzipien: Das Rechtsstaatliche Verfahren soll trotz Erziehungsgedanke verwirklicht werden

- **Opportunitätsprinzip:** Kein Verfahren als Selbstzweck
Individuelles Vorgehen, Flexibilität, rasche Erledigung, nur Notwendige (Eltern bleiben verantwortlich)
- **Akkusationsprinzip:** personelle und organisatorische Trennung von Strafverfolgung und richterlicher Beurteilung
Hier: Eher Inquisitionsverfahren (Jugendrichter ist auch Präsident des Gerichts obwohl er das Untersuchungsverfahren geleitet hat und oft einzige Person mit juristischer Ausbildung ist, Strafbefehl mit Untersuchungsleitung und

vorläufigem Entscheid, Jungendanwaltmodell nur bedenklich bei ernsthaften, in richt. Kompetenz fallenden Delikten)

Warum trotzdem: Jugendliche kennengelernt wegen individuell angemessener Sanktion, Verfahrensökonomie.

Nur bei geringfügigen Sanktionen mit Warncharakter scheint dies gerechtfertigt (Verweis, pers. Leistung, leichte Bussen) wegen der erzieherischen Grenzziehung.

- **Unparteilichkeit:** KRG 40 II
- **Ermittlungsprinzip:** Die Beweislast liegt bei den Behörden. Sie müssen entlastende und belastende Beweise suchen und den objektiv wahren Sachverhalt ermitteln. In dubio pro reo/ Prinzip der freien Beweiswürdigung
- **Unschuldsvermutung:** KRK 40
- **Rechtliches Gehör:** Beteiligung, Verteidigung, Rechte wahr nehmen:
 - o Information
 - o Äusserungsrecht
 - o Beweiserhebung teilnehmen
 - o Recht auf Beweisanträge
 - o Recht auf Akteneinsicht
 - o Recht auf Verteidigung

Problem: Strafbefehl als Erledigungsart ohne zwingende Einvernahme

Einschränkungen: Schutz von Opfern, Schutz von Drittpersonen (Zurückhaltung)

- **Fair trial:** EMRK 6 Ziff. 1
Gleiche und gerechte Behandlung
Faires, korrektes und sachliches Verfahren, Würde der Angeschuldigten wahren und Privatsphäre schonen
Aufklärung über die Rechte und Möglichkeit der Wahrnehmung
- **Beschleunigungsgrundsatz:**
 - o Einleitung ohne Verzug
 - o Zu Ende führen ohne Verzug

Hier: grösseres Gewicht wegen Zusammenhang mit dem Verhalten

Einleitung JStPO

Die Behördenorganisation bleibt kantonal geregelt. Die StPO ist sinngemäss anwendbar.

Zweck JStPO:

- Zielsetzung und Grundsätze des materiellen Rechts verwirklichen
- Mindestnormen im int. Recht

Geschichtlich:

Der Vorentwurf stiess auf breite Ablehnung. Sodann gab es einen Entwurf mit Änderungen. Streitig waren v.a. der Beschleunigungsgrundsatz und die Vertrauensperson.

Grundsätze, Art. 4:

- Schutz und Erziehung
- Entwicklungsstand und Persönlichkeitsrechte beachten
- Verfahrensbeteiligung, Anhörung (mit Vorbehalt)
- Eingriffe möglichst schonend insb. Uhaft und Zwangsmittel
- Einbezug von gesetzlicher Vertretung und Vormundschaftsbehörden

Allgemeines Prinzip: Erziehungsmodell bei leichten (richterliche Entscheidung durch die zur Untersuchung zuständigen Person), Justizmodell bei einschneidenden Sanktionen (gerichtliches Verfahren).

Beschleunigungsgrundsatz:

Beschleunigungsgrundsatz: kein verschärftes Beschleunigungsgebot. Sodann gilt StPO5.

Es hat aber dennoch besondere Wichtigkeit bei den Jugendlichen, abgeleitet aus StPO 4.

Verzicht auf eine Strafverfolgung: JStGB 5 (Opportunitätsprinzip)

- Strafbefreiungsgründe: 21
 - o Gefährdung einer Schutzmassnahme
 - o Geringe Schuld und geringe Tatfolgen
 - o Wiedergutmachung
 - o Schwere Betroffenheit durch die Folgen der Tat
 - o Genügende Bestrafung durch Erziehungsperson
 - o Zeitablauf seit der Tat
- Vergleich oder Mediation wie 8 a
- StPO8:
 - o Opportunitätsprinzip -> StGB 52 ff.
 - Geringfügige Zusatzdelikte
 - Geringfügige Zusatzstrafen

Bereits die Untersuchungsbehörde kann das Verfahren einstellen, sicherlich aber nicht die Polizei. Obligatorisch eingestellt wird, wenn Gründe für eine Strafbefreiung vorliegen und eine Schutzmassnahme nicht notwendig erscheint (Fraglich wegen zivilrechtlichem Weg).

Strafverfolgungsbehörden: Art. 6

- Polizei
- Untersuchungsbehörde (Jugendanwalt/Jugendrichter) -> beide Modelle
Richter als Mitglieder des Jugendgerichts
Anwälte als Vertretung der Anklage
- Jugendstaatsanwaltschaft

Gerichte: Art. 7

- Zwangsmassnahmengericht: Identisch mit Erwachsenengericht
- Jugendgericht: 3 Personen (Präsident und 2 Beisitzer)
- Beschwerdeinstanz oder Berufungsinstanz evtl. Zusammenlegung nach Abs. 3

Organisation: Art. 8

Kanton evtl. interkantonale Behörden

Ablehnung des Richters im Jugendrichtermodell: Art. 9

Hier könnte das Prinzip des unabhängigen und unbefangenen Richters verwirklicht werden, in dem verlangt werden kann, dass der Jugendrichter an der Hauptverhandlung nicht mitwirkt. (KRK 40) -> Bezug auf Jugendrichtermodell
Warum? Hat bereits UHaft oder Zwangsmittel angeordnet oder hat seine Meinung im Strafbefehl ausgedrückt.

Kritik:

- Öffentliches Interesse vorhanden und nicht nur Parteiinteresse
- Recht sei unverzichtbar und sonst nur ausdrücklich
- Überforderung des Jugendlichen in diesem Entscheid

Örtliche Zuständigkeit: Art. 10

Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (Mittelpunkt der Lebensbeziehungen), damit der Richter die persönlichen Verhältnisse besser einschätzen kann und der Jugendliche nicht aus der Umgebung herausgerissen wird. massgeblich: Verfahrenseröffnung
Übertretungen: Begehungsort bei Strafen, gewöhnlicher Aufenthalt möglich bei Schutzmassnahmen (auch strafrechtliche Massnahme bei Übertretungen denkbar, was aber wegen Zivilrecht fraglich ist).

Auch am Begehungsort: Jugendliche ohne gewöhnlichen Aufenthalt in der CH. Auf eine Schutzmassnahme wird verzichtet. Es besteht keine Garantie, dass der Wohnortsstaat ein Verfahren einleitet.

Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters: Art .12

- Anzeige an die Kinderschutzbehörde oder Ordnungsbusse bis 1000
- Verfahrenskosten mit solidarischer Haftbarkeit
- Kurse etc. wie in anderen Ländern?

Vertrauensperson: Art. 13

Keine Intervention, aber Stärkung des Jugendlichen in allen Verfahrensstadien, insbesondere auch im Untersuchungsverfahren.

Ausnahmsweise Ausschluss vorgesehen: Kollusionsgefahr oder Zeugenfunktion, Bespitzelung durch Familie

Internationales Recht verlangt nur Begleitung durch Eltern, Anwalt ODER Vertrauensperson (subsidiär)

Öffentlichkeit: Art .14

Grundsätzlich nicht gegeben wegen Persönlichkeitsschutz und Atmosphäre des Vertrauens, aber sicherlich Information der Öffentlichkeit (StPO74)

Ausnahme:

- Interessenabwägung als Ermessensentscheid

Lücke: Information an Erziehungsverantwortliche wie Institutionen oder Personen mit Erziehungsauftrags (Risikoabwägung) vgl. StPO75. Eine umfassende Information ist wohl nicht sinnvoll. Aber Information über wichtige Sachverhalte.

Bisher: Nur Mitteilung an Behörden, nicht auch Private.

Kritik: Unverständnis der Gesellschaft mangels Öffentlichkeit?

Mediation: Art .17

Ermessensnorm -> Er will doppeltes Obligatorium für Prüfungspflicht und Anordnung

Definition: Täter-Opfer-Ausgleich; Unter Anleitung einer Fachperson wird der zugrunde liegende Konflikt zwischen Täter und Opfer bearbeitet.

Ende: Ausgleich und Vereinbarung -> Verfahren wird eingestellt

Voraussetzung: gesetzliche und: geklärte Tatumstände (Anerkennung des Sachverhalts durch Beschuldigten, sicher aber nicht Geständnis wegen Unschuldsvermutung und Verbot der Selbstbezeichnung)

Überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit an einer Strafe?

Statistisches Ergebnis:

- 95% Einigung
- 1.5 Sitzungen
- 618 Fr. Lohnkosten

Kritik:

- Doppeltes Obligatorium wäre nötig
 - o Eignung
 - o Anordnung
- Auskauf, Druck auf Opfer (entgegenhalten von Ausbildung und strikten Mediationsregeln)

Parteidefinition: 18-22

- Jugendliche
- Eltern
- Jugendanwalt oder Jugendstaatsanwalt im gerichtlichen Verfahren
- Privatkläger mit Ausnahmen:
 - o Keine Teilnahme an Hauptverhandlung
 - o Entscheid über Zivilforderungen nur, wenn ohne zusätzliche Untersuchungen
 - o Rechtsmittel nur bezüglich der eigenen Anträge

Verteidigung:

- BGer: Vereinfachung und Konzentration dürfen nicht dazu führen, den Rechtsschutz vorzuenthalten v.a. in schweren und komplizierten Fällen
- **Wahlverteidigung:** JStPO 23; Verteidigung der ersten Stunde
- **Notwendige Verteidigung:** JStPO 24; neu leicht erweiterter Katalog
Verletzung ist ein absoluter Kassationsgrund
Die Regelung genügt nicht wegen KRK 40 II b, selbst wenn die CH einen Vorbehalt wegen kantonalen Verfahrensregeln hat (1 Monat Strafgenze ist zu hoch, da dies schwere Straftaten betrifft)
- **Amthliche Verteidigung:** JStPO 25; Keine Wahlverteidigung bei der notwendigen Verteidigung oder mangels finanziellen Mitteln
Kostenaufelage richtet sich zumeist nach Existenzminimum

Zwangsmassnahmen: 26

Definition: Zwangsmassnahmen sind Massnahmen während des Verfahrens.

Inhalt: StPO 196 ff. anwendbar, daneben vorsorgliche Massnahmen, UHaft und Beobachtung

geprüft werden immer zuerst Ersatzmassnahmen wie Schriftensperre, electronic monitoring etc.

Untersuchungshaft: Ausnahmefall

Die Uhaft ist nur subsidiär. Sie muss verhältnismässig sein und der Zweck darf nicht durch eine andere Schutzmassnahme erreicht werden (electronic monitoring, Kontaktsperre, Meldepflicht etc.). StPO221 ist anwendbar für die Haftgründe

Anordnung: spätestens am 7. Tag geht es an das Zwangsmassnahmegericht mit Entscheid innert 48h. es kann jeweils um 1 Mt. verlängert werden, nicht jedoch länger als die zu erwartende Sanktion.

Die UHaft wird auf die Strafe angerechnet wegen StGB 51. Über die Anrechnung einer vorsorglich angeordneten Schutzmassnahme wird erst nach Beendigung entscheiden (BGE)

Unterbringung: bereits jetzt getrennt, die Übergangsfrist gilt nicht. Die Trennungsregel wird vom BGer sehr strikt angewandt. Dies kann dazu führen, dass Jugendliche isoliert untergebracht werden müssen. Die KRK sieht Ausnahmen im Kindeswohl vor.

Kritik:

- Bei Erwachsenen spätestens nach 98h vor Gericht und sodann vier Tage bis zu einem Entscheid. Hier haben wir 9 Tage. Es besteht die Gefahr des Missbrauchs der UHaft als Ersatzstrafe
Unverzögliche Haftprüfung findet sich in EMRK und KRK, die 48h als Obergrenze vorsehen.
- Schutzbestimmungen für 10-15 Jährige
Keine Mindestaltergrenze
- Schutzbestimmungen für Dauer über 14 Tage
Keine maximale Haftdauer

Praxis der UHaft:

- 726 in Gefängnissen, 273 in >Jugendheimen und 6 in Spitälern
- 8 Betreuung durch Fachkräfte
- 9 Sport- und Freizeitangebot
- 3 Arbeitsprogramm

Vollzug der Uhaft: 28

- Angemessene Betreuung durch ausgebildetes Personal
- Keine Isolation
- Beschäftigung nur bei Gesuch, Verhältnisse der Haftanstalt und das Verfahren nicht beeinträchtigt wird

Verfahrensarten:

- Strafbefehl: JStPO 32
- Jugendrichter im gerichtlichen Verfahren: Einzelrichterentscheid bei Übertretungen

Strafbefehlsverfahren:

Welche Verfahren?

Art. 34 legt abschliessend die gerichtliche Kompetenz fest.

- Freiheitsentzüge bis und mit 3 Monate (Erwachsene bis 6 Monate)
- Bussen bis und mit 1000 Fr.
- Andere Strafarten
- Alle ambulanten Schutzmassnahmen (nicht so Erwachsene, also dort nur leichte Sanktionen per Strafbefehl)

Rechtsnatur?

Es ist ein Vorschlag, wie das Verfahren erledigt werden kann. Ohne Einsprache wird er zu einem Urteil (Stillschweigen oder verschuldete Unkenntnis)

Mit Einsprache kommt es zu einem gerichtlichen erstinstanzlichen Verfahren.

Problematik?

Im Bagatellbereich unverzichtbar bei eindeutig nachgewiesenen Verstössen. Aber:

- Schwere und bestrittene Verstösse: Fehlurteile häufig
- Überforderung der Jugendlichen
- Auch wenn Zustellung nicht erfolgt wegen StPO88 IV
- Bei Erwachsenen nur für Leichte Sanktionen vgl. 352
- Andere Gründe für mangelnde Einsprache:
 - o Unverständnis
 - o Kostenrisiko
 - o Wiederrinerung

Im Erwachsenenstrafrecht gilt der Vorbehalt des geklärten Sachverhalts (wie Eingestanden) Nach Auffassungen gilt dies auch für das Jugendstrafrecht.

Nach Baslerkommentar gilt es im Jugendstrafrecht, dann ist 34 nicht abschliessend.

Im gleichen Baslerkommentar: Das Jugendgericht ist nur zuständig, wenn eine Sanktion nach 34 beantragt ist.

Verfahren:

Erlass des Strafbefehls: Einvernahme ist hier möglich.

Kritik:

- Einvernahmen sollten bei FS und Schutzmassnahmen zwingend sein (kantonale Einführungsgesetze)
- Strafbefehle für härtere Delikte als im Erwachsenenstrafrecht möglich. stopp hat 6 Mt. Als Obergrenze und JStPO 3 Monate. Dies entspricht härteren Delikten. Zudem kann auch eine Beschränkung der elterlichen Sorge Inhalt eines strafbefehls sein. (Grundgedanke des täterbezogenen Jugendstrafrechts)

Einsprache:

- Einsprache innert 10 Tagen
Wer:
 - Jugendliche oder gesetzliche Vertretung
 - Privatklägerschaft hinsichtlich Zivilpunkt
 - Verfahrensbeteiligte, sofern in Interessen betroffen vgl. 105
 - Evtl. Jugendstaatsanwaltschaft
- Einsprachefolge: StPO355
Nicht zwingend gerichtliches Verfahren. Die neue Beweisabnahme führt zu „Versuchsballon“
- Gerichtliches Verfahren: 34 ff.
97% zunächst per Strafbefehl entschieden
- Rechtsmittel: Beschwerde nach 39
Verfügungen, Verfahrenshandlungen, Vollzugsentscheide, Untersuchungs- und Sicherheitshaft
Rechtsmittel Berufung nach 40
Erstinstanzliche Urteile des Jugendgerichts, vorsorgliche Schutzmassnahme
- Vollzug nach 42: Untersuchungsbehörde mit Beizug von anderen

Positiv:

- Einheitliche Regelung (vorher kantonal unterschiedliche Praxis) mit mehr Transparenz
- Erziehungsmodell für leichte, Justizmodell für einschneidende Sanktionen
- Stärkeres Opportunitätsprinzip
- Einbindung der Eltern
- Beschränkte Beteiligung der Privatklägerschaft als Konfliktlösung
- Wissenschaftliche Durchdringung möglich

Kritik:

- Jugendrichtermodell bleibt zulässig
- Ablehnung der vorbefassten Richter nötig
- Umfassende Macht der UBehörde betreffend UHaft/Zwangsmitteln
- Aus- und Weiterbildung in der UHaft
- Strafbefehl:
 - Anwendungsbereich nach oben zu weit
 - Fehlendes Obligatorium der Einvernahmen bei ernsthaften Delikten
 - Inquisitorische Züge: Keine Trennung der Instanzen

Straf- und Massnahmenvollzug

Terminologie: Vollstreckung und Vollzug

- **Vollstreckung:** Tätigkeit der vollzugsleitenden Behörden
 - o Wahl der Einrichtung
 - o Überwachung Vollzugsverlauf
 - o Entscheid über Verlegung
 - o Bedingte Entlassung/Lockerung

Vollstreckungsentscheide werden mit einer Verfügung erlassen mit Rechtsmittelbelehrung, sind also anfechtbar.

- **Vollzug:** Nach dem Eintritt (Alltag)
 - o Vollzugsplanung
 - o Gestaltung des Alltags
 - o Konkrete Durchführung

Vollzugsentscheide sind nicht anfechtbar.

BV 123: Aufgabenverteilung

Bund: Gesetzgebung im Strafrecht (formell und materiell)

Kantone: Organisation der Gerichte, Rechtsprechung, Straf- und Massnahmenvollzug
Vollzug als kantonale Aufgabe auch wegen StGB 372 ff.

III: finanzielle Beiträge für Anstalten und Massnahmen (Subventionen)

- 35% der Baukosten
- Betriebsbeiträge: 30% erzieherischen Personal
- Modellversuche: bewilligte Projekte nach 387 IV

Justizheime:

Das Bundesamt für Justiz führt ein Verzeichnis aller subventionierten Heime, häufig von privater Trägerschaft. Sie unterstehen aber nicht der Strafjustiz und nehmen auch Kinder und Jugendliche von zivilrechtlichen Massnahmen oder IV auf.

Kritik: Qualitätskontrollen sind heute vermehrt nötig alle 4 Jahre. Man kann nur die Subventionen steuern, keine neuen Heime anordnen.

Vollzugskonkordate:

Ostschweiz, Nordwest- und Innerschweiz und Westschweiz mit Tessin (3 Vollzugsregionen)

Die beiden deutschschweizer wurden ergänzt wegen den neuen Einrichtungen, in der Westschweiz gab es ein separates Konkordat.

Gesetzliche Defizite: Strafvollzug

- Es gab bis vor 20 Jahren noch keine Vollzugsgesetze. Das Bundesgericht sagte zum Erwachsenenstrafrecht, es bräuchte eine ausdrückliche und detaillierte Regelung der Haftbedingungen wegen Willkür und Verfassungsmässigkeit, dies jedoch nur auf Verordnungsebene.
- Im Jugendstrafrecht gibt es zumeist keine gesetzliche Regelung über den Vollzug. Sie werden nach den Regeln der Erwachsenen behandelt. (Deutschland kennt spezielle Vollzugsgesetze)

- Das Gesetz verlangt neu räumliche Trennung von Erwachsenen und Jugendlichen und Trennung von Strafen und Massnahmen.
- Neue Einrichtungen: nach Art. 27 müssen neue Einrichtungen geschaffen werden
 - o Förderung Persönlichkeitsentwicklung
 - o Individuelle Betreuung
 - o Soziale Eingliederung
 - o Interner oder externer Schulbesuch, Lehre oder Erwerbstätigkeit
 - o Therapeutische Behandlung

Lösung: Konkordate für 4-5 kleinere Einrichtungen

- o **Uitikon ZH für Ostschweiz:** Wird ins Massnahmenzentrum für junge Erwachsene integriert im Rahmen einer Gesamtanierung. Es ist eine Durchmischung zwischen Massnahme und Freiheitsentzug möglich, sofern Wohnbereiche und Freizeitangebote getrennt sind.
- o **Arxhof BL** für NW und Innerschweiz: Gelände des Massnahmevollzugszentrums mit getrennter Führung aber Synergien
- o **Paléziex für Westschweiz:** vorläufige Einrichtung 2005 erstellt im Wallis

Massnahmenvollzug:

Vielfältiges Angebot von mehrheitlich offenen Heimen vorhanden, die auch zivilrechtlich eingewiesene übernehmen und ein hohes Qualitätsniveau aufweisen. Häufig gibt es Wohngruppen von 6-10 Jugendlichen. Auf Regelverstösse wird mit erzieherischen Mitteln reagiert, erst als ultima ratio mit disziplinarischen Sanktionen. Berufliche und schulische Förderung: Lehrwerkstätten mit Gewerbeschule in der Aussenwelt evtl. auch intern/ Schulbetriebe mit Förderungsmöglichkeiten. Teilweise sind Lehrstellen ausserhalb des Heims denkbar.

Konzepte sehr vielfältig: oft von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen getragen und daher eine föderalistische Zuständigkeit.

Steuerung: kein übergeordnetes Jugendhilfegesetz vorhanden für Leitlinien, nur Subventionsbedingungen. Zudem ist er für eine Bewilligungspflicht

Lücken im Angebot: regional, weibliche Jugendliche, geschlossene Plätze, schwerst gestörte oder akut kranke Jugendliche

Neue Entwicklungstendenzen: Das Familiensystem wird miteinbezogen oft mit Elterncoaching. Der Jugendliche soll mehr die Stärken auf Situationen übertragen, wo er bisher versagt hat. Neu gibt es ein deliktorientiertes Vorgehen (Gewalt)

Kosten: Gleich viel Personal wie Jugendliche, 24h am Tag und daher Tageskosten von 300-600 Fr.

Screening Verfahren: Die Einweisung soll gezielter sein d.h. in geeignete Heime, nicht zu lange warten und keine Fehleinweisungen, daher psychosoziale Diagnostik zur Vorabklärung, Begutachtung und Evaluation. Es werden z.B. bei BARO alle wichtigen Lebensbereiche abgefragt und in einem Computerprogramm ausgewertet.

Beo-Sirius als neue Angebote:

Halbstationäres und teilbetreutes Angebot

Die Jugendlichen schlafen zu Hause und verbringen den Tag in der Einrichtung. Sie werden dort in allen Ebenen gefördert. Zentral ist aber die Arbeit mit den Eltern.

SUGJ als neue Angebote:

Soziale Umfeldbeteiligung in der gesetzlichen Jugendhilfe

Das erweiterte Umfeld des Jugendlichen wird zu einer Konferenz eingeladen. Sie werden über den Stand der Abklärungen informiert und sollen gemeinsam einen Plan entwickeln, wie die Probleme anzugehen sind.

Familieninterventionen als neue Angebote:

Eine zuständige Fachperson soll direkt ins Familienleben einbezogen werden. Die Eltern sollen gestärkt werden. Einer Fremdplatzierung kann frühzeitig vorgebeugt werden.

Seine Kritik:

- Steuerung des Massnahmeangebotes nötig
- Breite Palette von Erziehungs-, Behandlungs- und Unterbringungsmöglichkeiten

Praxis des Jugendanwaltes in Zug:

- Die Jugendkriminalität hat zugenommen in den Bereichen Diebstähle und Sachbeschädigung.
- Ziele: Bekämpfung der Rückfallgefahr und Wiedereingliederung
- Täterorientierung, interdisziplinär
- 4 Säulenkonzept:
 - o Ermittlung
 - o Intervention
 - o Prävention
- Zuständigkeit: Gericht am Aufenthaltsort

Internationale Menschenrechtsstandards

Zusammenfassend: Entweder von Europarat oder UNO beschlossen mit unterschiedlicher Reichweite (selbständig anfechtbar sind EMRK und Teile der KRK).

Kontrollorgane: EGME. Menschenrechtsrat bei UNO und Folterkommission.

CH Meinung: Diese seien in BV und kantonalen Gesetzen umgesetzt.

Self executing: direkt anrufen

Non self-executing: soft law, Empfehlungen (BGer bei Auslegung berücksichtigt und Behörden bei Umsetzung).

Vom **Europarat** erlassen:

- **Europäische Menschenrechtskonvention:** höchste Verbindlichkeitsgrad
 - o EMKR 6: faires Verfahren
 - o EMRK 3: Verbot von unmenschlicher Strafe oder Behandlung
 - o Zusatzprotokoll: Recht auf Bildung auch bei kurzer Haftdauer
- **CPT-Standards** (Antifolterkonvention): soft law
 - o Periodische, unangemeldete Anstaltsbesuche
 - o Trennungsgrundsatz
 - o Geschlechterdurchmischung des Personals
 - o Schulung des Personals
 - o Leitprinzip: Förderung des Kontaktes mit der Aussenwelt
- **Rec 6** über die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität von Jugendlichen aus Gastarbeiterfamilien
 - o Sonderausbildung
 - o Nach Möglichkeit Mitarbeiter aus Migrationsländern
 - o Keine besonderen Einrichtungen
- **Rec 20** zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit
 - o Spektrum von gemeinschaftsbezogenen Reaktionen wie Mediation und Wiedergutmachung
 - o 6 Monate für ein Verfahren
 - o Keine UHaft sondern betreute Unterbringung etc.
- **European Prison Rules Rec 2 und 13** über Untersuchungshaft
 - o Trennungsgrundsatz
 - o Schulpflicht
 - o Soziale, psychologische und pädagogische Angebote
 - o Religiöse Betreuung und Freizeitprogramme
 - o Gerichtliche Instanz innert 48h bei Verhaftungen, eher kürzer
- **Rec 11** über die von Sanktionen betroffenen jugendlichen Straftäter
 - o Wiedereingliederung, Erziehung und Rückfallverhütung
 - o FS als ultima ratio mit zwingender Verteidigung
 - o Junge Erwachsene als jugendliche behandelt

Standards der vereinten Nationen:

- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:**
 - o Trennungsgrundsatz für UHaft und Strafvollzug
 - o Strafverfahren soll dem Alter entsprechen und Wiedereingliederung fördern
 - o Schnelles Verfahren
 - o Ziel: Besserung und Wiedereingliederung
- **KRK**

- FS mit Subsidiarität
- Würde des >Kindes
- Trennungsgrundsatz
- Unschuldsvermutung, Verteidigung, faires Verfahren, Unparteiisches Gericht
- Unentgeltlicher Dolmetscher
- Alternativen im Vollzug sicher gestellt
- Ziel: Eingliederung und Übernahme einer Rolle in der Gesellschaft
- **Rahmenbestimmungen für Jugendgerichtsbarkeit (Bijing-Regeln)**
 - Subsidiarität der UHaft
 - Trennungsgrundsatz
 - Beschleunigungsgrundsatz
 - FS nur bei schweren Straftaten
 - Spezialisierungen von Personen empfohlen
- **Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug**
 - Ausführlicher Katalog
 - Trennung
 - Eintrittsuntersuchung
- **Guidelines for Action on Children in the Criminal Justice System**
 - Umsetzung der KRK vorgeschlagen
 - Unabhängige AUfsichts- und Beschwerdeinstanz empfohlen
 - Ausbildungsmassnahmen
 - Präventionsprogramme

Psychologische und psychiatrische Grundlagen

Entwicklungspsychologie

Prinzip von Versuch und Irrtum zum Finden der eigenen Persönlichkeit

Unterschied Erwachsene: Gefühle intensiver, impulsives Handeln, Neugier, emotionsbezogene Entscheidungen

Kindheit: Im Mittelalter wurde Kindheit nicht als eigene Lebensphase angeschaut sondern als unvollständiger Erwachsener.

Natur oder Kultur?

- Locke: tabula rasa mit Eintragungen wegen Erfahrung und Umwelteinflüssen
Das Neugeborene ist ein unbeschriebenes Blatt. Es gibt keine genetischen Voraben.
- Darwin: biologische Gesetzmässigkeiten
- Behaviorismus: kulturelle Einflüsse
- Heute: Natur und Kultur mit Wechselspiel
Pubertät ist mitbedingt durch die soziale Situation des Jugendlichen in der Gesellschaft (vgl. andere Kulturen)
Beides bedingt sich und beeinflusst sich gegenseitig. Die Pubertät kommt in anderen Kulturen weniger vor und ist bei uns viel typischer.

Entwicklung: Stufen

Rousseau

- Säugling
- Kind
- Jugendlicher
- Heranwachsender

Es braucht stufengerechte erzieherische Anforderungen.

Später: Freud, Piaget, Erikson

Gemeinsamkeiten: Schnittstellen bei 6 Jahren, 11/12 Jahren und 18 Jahren.

Kritik an der Stufenlehre: Es sind nur idealtypische Abläufe. Es wird nicht eine Stufe abgeschlossen und zur anderen übergegangen. Die Entwicklung ist multidimensional und multikausal. Es sind nur Durchschnittsaussagen d.h. sie geht nicht immer in die gleiche Richtung. Die neuere Psychologie konzentriert sich auf die Entwicklung der einzelnen Dimensionen wie Motorik, Gefühlswelt, Intellekt etc.

Kohlberg: Entwicklung des moralischen Urteils (Stufenmodell mit Moralstufen)

Geschichten mit einem moralischen Konflikt (Heinz-Dilemma: Stehlen eines Medikamentes).

Drei Phasen und jeweils zwei Stufen

- Vor 12. Lebensjahr: keine fassbare moralische Verantwortung
- Zwischen 12 und 15: Fähigkeit zur eigenständigen Auseinandersetzung mit normativen Anforderungen (am ehesten 14)

10 Jahre wäre sodann nicht ausreichend. Entschärfung durch Strafmass. 18 nicht umstritten, wohl aber ein Übergangsalter. International: tiefste Grenze, aber dafür volle Härte.

Sozialisationsverläufe (-zusammenhänge)

Sozialpsychologische Untersuchungen

Zusammenhänge zwischen Erziehungsdefiziten und problematischen Sozialisationsverläufen

Zusammenhänge zwischen Erziehungsdefiziten und erheblichem delinquenten Verhalten

= Risikokonstellationen (bei Vorliegen mit grosser W.keit ungünstig auswirken)

- **Familie:**
 - Keine Korrelation zu strukturellen Familienmerkmalen wie Scheidung oder Haushaltsgrosse oder zu sozioökonomischen Variablen wie Einkommen, Beruf, Arbeitslosigkeit
 - Korrelation bei funktionalen Merkmalen (Familienklima) und Erziehungsverhalten: Schwer Delinquierende erfahren mehr Streit, Ablehnung und Vernachlässigung. Sie haben weniger Förderung und Grenzen.
 - Besonders schwer: inkonsistente Erziehung wie Überstrenge oder laissez-faire oder Liebesbezeugung und Gewalt
- **Multiproblem-Milieu:** Armut, Delinquenz, Alkohol, desintegriertes, verwahrlostes, gewalttätiges Quartier. Diskontinuität in Familie, Beziehungen, Ort und Schule (keine stabile innere Struktur)
- **Schule:**
 - Nicht: Klassengrösse, Bau, Grösse und Lage
 - Schulkultur, Klassenklima, Lehrkraft. Verhalten, Betonung von Werten und Partizipationsformen.
Kassis in Basel: gleichen Schulhaus Klassen mit hohem und niedrigem Gewaltpotential. (Ausländer nur, wenn viele zu Aggressivität neigen. Feindliche Einstellungen zur Schule, Schulschwänzen, schlechte Beziehungen, Schulabbrüche unabhängig zur Nationalität
- **Peer Gruppen:** Einstellungen und Techniken werden erlernt. Die Gruppen verstärken ihre Defizite. Der auf Bedürfnisbefriedigung ausgerichtete Lebensstil wird gelernt.
- **Frühe Auffälligkeit:** beschränktes Verhalten, Wutanfälle, ADHS können nur bei verständnisvollen Familien aufgefangen werden. In der Pubertät beeindruckt sie andere Jugendliche und stecken diese an (Moffitt).

Psychische Störungen

18% aller durchschnittlichen Kinder haben eine psychische Störung oder krankhafte Verhaltensauffälligkeit. Unter verhaltensauffälligen Jugendlichen wesentlich höher (gehäufte Komplikationen).

Diagnosen: zurückhaltend, da Entwicklung noch offen. Sie lassen sich nicht von anderen Auffälligkeiten unterscheiden.

Klassifikationssysteme im Erwachsenenbereich: ICD-10 oder DSM-IV

Die Entscheidung wird vom Richter auf den Erwachsenen ausgelagert. ICD-10 enthält nur psychische Krankheiten.

- **Entwicklungsstörungen:** hängen mit Kindheit oder Jugendalter zusammen
- **Verhaltens- und emotionale Störungen:** Beginn der Kindheit und Jugend
ADHS wie Aufmerksamkeitsdefizite, motorische Hyperaktivität und Impulsivität
- **Allgemeine Störungen mit Besonderheiten**
 - o Psychosen: weniger im Kindesalter, viele aber nach 12. Lebensjahr. $\frac{1}{4}$ liegt Störungsbeginn im Jugendalter. Symptome sind wenig prägnant. Es wird von Adoleszenzkrise gesprochen.
 - o Persönlichkeitsstörungen: kaum diagnostiziert vor 16 Jahre. Eher Persönlichkeitsentwicklungsstörungen
 - o Dissozialität; Störung von Sozialverhalten und Emotionen als direkter Zusammenhang zur Delinquenz

Ergebnis:

Störungen sind vom Entwicklungsaspekt überlagert. Es gibt gleichartige Symptome, die sich unterschiedlich entwickeln können. Es lassen sich bei späterer Diagnose fast immer Auffälligkeiten im Kindes- oder Jugendalter feststellen. Dies genügt aber nicht für eine verlässliche Prognose.

Wie wirken Strafen?

Nietzsche: Die Strafe hat den Zweck, den zu bessern, welcher strafft.

Strafe: Bewusstes Zufügen eines unangenehmen Reizes oder das Vorenthalten eines angenehmen Reizes mit dem Ziel, ein unerwünschtes Verhalten zu unterdrücken oder zu verändern. (Thorndike, Skinner)

Spürbarkeit:

Strafe an sich ist keine Erziehung. Sie macht die Grenzen deutlich und löst einen Konflikt über das unerwünschte Verhalten aus. Darum muss sie emotional spürbar sein. (Nicht Höhe sondern Strafempfindlichkeit)

Folge: Einsicht und verändertes Verhalten (günstig: falsch; wenigstens: nicht lohnt)

Verhaltensalternativen:

Mit dem unerlaubten Verhalten stillt der Jugendliche ein bestimmtes Bedürfnis (Anerkennung, Beachtung, Liebe, Genuss). Er muss diese mit erlaubten Mitteln ausleben können. Sie müssen die sozialen Komponenten erweitern, da sie oft nur Flucht oder Aggression kennen. -> Auseinandersetzung und Lernprozess nötig.

Transparenz:

- Verbot anerkannt
- Auseinandersetzung mit Fehlverhalten
- Verhalten bestraft, aber nicht Mensch abgelehnt

Erkennbarkeit von Interesse, Zutrauen und erfolg versprechender Weg

Verständlichkeit:

- Jugendliche als Subjekt
- Verständnis: sprachlich und Inhaltlich
- Gründe und Strafmass einsehbar
- Kein Machtspiel
- Gerechtigkeitsempfinden
- Gleichbehandlung

Rasch:

- Unmittelbar an verbotene Verhalten anschliessen
- Kinder leben stärker im Moment. Das Verhalten wäre emotional nicht mehr präsent und die Strafe wirkt als persönliche Abwertung.
- Beschleunigungsgebot/Strafbefreiung nach 21
- Vgl. Kannabiskonsum

Konsequenz:

- Verhalten soll nicht toleriert werden
- Austauschbarkeit von Sanktionen, auch symbolische Bestrafung
- Inkonsequent ggü. Cannabis-Konsum: persönlicher Schicksalsschlag und nicht eine vorhersehbare Reaktion auf ein Fehlverhalten

Negative Reaktionen:

- **Risiko einer oberflächlichen Anpassung:**

Oft nur eine Verhaltensunterdrückung die nur so lange aufrechterhalten wird, wie die Strafandrohung andauert, insbesondere wenn nicht regelmässig reagiert wird. 11. Gebot: Du sollst dich nicht erwischen lassen.

- **Verhärtung:**

Vermeidungsverhalten durch Angst oder Wut insbesondere, wenn sie das Verfahren nicht verstehen und die Gründe nicht nachvollziehen kann oder sich als Mensch abgelehnt fühlt.

Er reagiert oft damit, dass er die Strafinstanz ablehnt und ihr ausweicht. Er verhindert die Möglichkeit der Verhaltensbeeinflussung.

- **Strafe als Ritterschlag:**

Die Normen stimmen mit denen in der sozialen Umgebung nicht überein. Es gibt ein Statusgewinn (Subkultur). Die Normen und Werte der Subkultur wurden besonders tapfer vertreten.

Ergebnis:

Eine Strafe als solche ist nicht wirksam. Es braucht Handlungsalternativen und die Strafempfindlichkeit.

Zur Geschichte des Jugendstrafrechts

Alle früheren Rechtsordnungen kannten die Strafmilderung. Bis Ende 19. Jahrhunderts begründet mit Unreife und sodann mit verminderter Zurechnungsfähigkeit. Erst im 20. Jahrhundert gab es eine Forderung nach eigenständigem Sanktionenrecht und ein auf Jugendliche zugeschnittene Verfahren und Vollzug

- **Carolina:** 1532

Strafmündigkeit für Diebe bei 14 Jahren; Bei schweren Delikten wird der Jugendliche so behandelt, wie wenn er strafmündig wäre. (Amerka)

- **Gemeines Recht:** bis Ende 18. JH

Die Schuldfähigkeit entsteht

- Bis 7 Jahren infantes: nicht schuldfähig
- 8-13 Jahre: Je nach dem wie Kinder oder Jugendliche behandelt (Reifegrad, Einsicht und Tat)
- 14-25 minores: Erwachsene mit fakultativer Strafmilderung
- **Code pénal:** Frankreich 1810

Strafmündigkeit mit 16 Jahren, darunter je nach intellektuellem Unterscheidungsvermögen von Recht und Unrecht für die Bestrafung (Wichtig für CH Kantone). Für Stos war eher die Steuerungsfähigkeit entscheidend.

- **Schweizerische Kantone bis 19. JH**

Rechtszersplitterung, mehrheitlich ab 12 Jahren strafmündig. Strafmilderungen meist bis 16 Jahre

- **Jugendgerichtsbewegung:** seit Ende 19. Jh

Forderung nach selbständigem Recht mit eigenständigem Verfahren und getrenntem Vollzug

Vorentwurf: Zurechnungsfähigkeit mit sittlicher und geistiger Reife und erst 1916 als selbständige Materie

- Entwicklung in den **Kantonen** bis 1941: Jugendgerichtsbewegung

11 erliessen neue Regelungen. Zwischen 14 und 17 hing es von der sittlichen und geistigen Reife ab. Bestrafung kann durch Erziehung ersetzt werden.

- **StGB 1937:**

Sonderstrafrecht in eigenen Artikeln ab 7 Jahren bis 14 und 1518; Monistisches System

- JStGB und JStPO

Jugendkriminalität

Themen:

- Öffentliche Einschätzung
- Jugendgewalt
- Kriminalität Prävention

Verderbtheit der Jugend:

- Sokrates/Aristoteles/Augustin/Mönch Peter/ Shakespeare/ Medienthema:

Medien und Jugendkriminalität:

Die Berichterstattung hat nach Uni SG zugenommen, weit über das Ausmass, welches das Phänomen rechtfertigen würde. Es gab einen Rückgang seit 2009 bis 2011 um 29%, bei Gewaltdelikten um 26%.

Eine Mehrheit will dadurch eine Verschärfung des Jugendstrafrechts (Repression). Hintergrund: Zunahme der Kriminalitätsfurcht in allen EULändern.

Pfeiffer in Niedersachsen: Untersuchung an Befragten

3 Straftatbestände haben zur Entwicklung der Kriminalitätsfurcht in Deutschland beigetragen: Mord, Autodiebstahl und Sexualmorde.

Die wirklichen Entwicklungen sind anhand der PKS zu betrachten.

Zunahme von Jugendgewalt: Umstritten

- Gewaltdelikte bis 2007 zugenommen und seither rückläufig
- Eisner: keine echte Zunahme
- Killias: Zunahme aber mit Trendwende
- Blocher Arbeitsgruppe: Zunahme lässt sich nicht nachweisen
- Ausländerkommission: keine Zunahme

Messinstrumente: Es fehlt an Dunkelfelduntersuchungen. Evtl. erhöhte Sensibilisierung auch wegen höherer Verbrechensfurcht. Es gibt mehr Anzeigen.

Seine Einschätzung:

- Sensibilität: nicht allein. Darauf weisen auch Dunkelfelduntersuchungen hin wie die der SUVA (Meldung von Körperverletzungen), Spitalmeldungen Und Beobachtungen von Pädagogen und Praktikern
- Kleiner Teil häufiger Gewalt oder auch intensivere Formen

Art der Gewalt:

- Drohung und Nötigung
- Schlägereien
- Hooligan oder Gruppenverhaltung
- Gewaltsame Formen von Sexualität
- Mobbing, Stalking zugenommen
- Nicht: schwere Gewaltdelikte

Vergleichsuntersuchungen: weit unter dem 19. Jahrhundert, Backmann: Seltener als in Deutschland

Einflussfaktoren:

Migration:

- Nicht generell krimineller oder gewaltbereiter
- Lebenssituation, familiäre Einbindung, Integration
 - o Importierte Einstellungen: Macho-Normen (gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen)
Männer haben dort zu wenig Möglichkeiten zur Entfaltung.
 - o Fehlende familiäre Unterstützung: Fehlentwicklungen oder Integrationsstörungen
Eltern können die Sprache nicht, sind selbst überfordert.
 - o Situation in der CH: Armut, soziale Randlage, fehlende Perspektive, Brüchigkeit der sozialen Netzwerke, kaum Bildung, viel Arbeitslosigkeit

Kriminalität von Migranten 1895: Albert Meyer

Kriminalität von Migranten in Zürich. Die Zugewanderten von 26% hatten 51% der Kriminalität ausgemacht. Dies waren aber Bürger anderer Kantone wie Ost- und Innerschweiz.

Konsum von Gewalt: Medieneinwirkung

Kommt darauf an, wer die Studie in Auftrag gegeben hat!

Eine generelle Ungefährlichkeit wird nicht mehr festgestellt.

Manfred Spitzer (Hirnforscher): Gewaltbereitschaft erhöht, Schulleistungen senkt.

Abhängig von Inhalt, sozialen Situation und der konsumierenden Person. Das Risiko erhöht sich bei Problemgruppen mit belastenden Merkmalen (eigene Gewalterfahrung, soziale Benachteiligung, Bildungsniveau fehlende Zukunftsperspektive)

Ergebnisse:

Stimulierung, Imitation, Habitualisierung, Anomie (gewaltsame Konfliktstrategien begünstigen).

Veränderte Lebensbedingungen?

- Soziale Kontrollen abgebaut
- Höhere Anforderungen und daher längere Integration in Erwachsenenwelt
- Mobiler, 24h Aktionsräume mit mehr Tatgelegenheiten
- Alkohol und Drogen sind leichter zugänglich
- Peer-Gruppen

Wertdefizite: Religion, Moral und Recht und der vermittelnden Instanzen

Es gab neue Lebensformen, Konsumhaltungen und Freizeitgewohnheiten.

Sensation seeking: Kluft zwischen dem ersehnten und dem tatsächlichen -> Frustration und Entwurzelung (Marwin Zuckerman)

Statistisches Bild:

- PKS: Minderjährige 2011 bei 16%, Vorjahre 17-23%
Sagt nichts über Tatbestände und Beeinflussung durch Diebstahl
- Insgesamt relativ konstant

- V.a. Diebstähle, Drogenkonsum und leichtere Gewaltdelikte, häufig auch die nicht erfassten SVG Delikte. Schwere Gewaltdelikte sind selten. Wenn dann Erpressung, Raub, Fahrzeugdiebstahl, Brandstiftung, Diebstahl.
- Rückläufig um 21% wegen Bevölkerungsentwicklung und Prävention

Dunkelfeld:

Überwiegend leichte Delikte wie Schwarzfahren, Entwendungen (Spontanbewährung)

Dies ist normal. Ohne Delikte sind es eher Problemjüngliche mit Rückzug und wenigen Freunden.

Leichte Delikte sind gleichmässig verteilt. Mittelschwäre Delikte verteilen sich nicht regelmässig auf alle oder viele Jugendliche. Es gibt eine einseitige Verteilung (kleine Gruppe).

Grossuntersuchungen= Kohortenstudie

Campebridgite Studie über 40 Jahre lang untersucht. 6-10% haben 50-65% aller Delikte begangen.

Rekrutenbefragung: 1997

70% der Männer eines Jahrgangs wurden erfasst.

Leichte Delikte waren 7.3 mal pro Person (1/3 im Strassenverkehr) verzeichnet. Die Hälfte ging auf 8% aller Rekruten zurück. 70% von Gewaltdelikten und 80% aller sexuellen Übergriffe.

Tübinger Desistance studie: Stelly/Thomas bei 56 Mehrfachtätern mit durchschnittlich 22.5 Monaten

Bei den Meisten ist eine Reintegration möglich und wahrscheinlich.

Prävention:

Für viele kommt nur Repression in Frage. Wichtiger ist aber das zugrunde liegende Problem.

Ebenen:

- Primär
- Sekundär
- Tertiär

Bereiche:

- Familie und Kind
- Schule und Kindergarten
- Freizeitverhalten und peergruppen
- Polizei und Strafrecht
- Quartier